

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013)

mit den Angaben des [Anhangs 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach](#)

Sport

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die [Beschreibungen aus Modulimporten](#) sowie um die **1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen vom 4. Juli 2016** ergänzt.

Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für die Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	9
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 9 Praxismodule	11
§ 10 Schnittstellenmodule	11
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	11
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 13 Studienfach- und studienübergreifende Modulverwendung	12
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	13
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 15 Prüfungsausschuss	14
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	14
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	16
§ 20 Prüfungen	16
§ 21 Prüfungsformen	17
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 23 Zwischenprüfung	19
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 27 Freiversuch	21
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	21
§ 30 Studienfachwechsel	22

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung	22
IV. Schlussbestimmungen	22
§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	22
§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	22
Anlagen:	23
Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen	23
Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen	23
Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen	23
1. Sporteignungsfeststellung	23
Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse	23
Modulhandbuch	24
Praxismodule	30
Forschungsbezogene Studienprojekte	33
Bewegen in übergreifenden Anwendungsfeldern	38
Grundthemen des Bewegens	45
16. Exportmodulliste	53
17. Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen	53
(1) Leichtathletik & Schwimmen	53
(2) Sportspiele	55
(3) Turnen & Körperbildung/Tanz	55
(4) Bewegungspraktiken nach Wahl	56
(5) Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl	57

Präambel

Mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in den fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alledem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für das Studium aller Studienfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG an der Philipps-Universität Marburg mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG. Sie regelt die Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Die als Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angehängten fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 48 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Das Zentrum für Lehrerbildung stellt mit den lehrerbildenden Fachbereichen für die fachspezifischen Bestimmungen als Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Benehmen her. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist verbindliche Basis für die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer. Für die Erstellung der fachspezifischen Bestimmungen sind die als Anlagen Teil I (Anlage A bis G) beigefügten Vorgaben verbindlich.

(3) Rechtliche Grundlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG und § 15 HLbGDV. Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer (Anlage 3) beschreiben die Ziele der Studienanteile und -fächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

1. Ziele des Studienfachs Sport

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Studium im Kerncurriculum Sport ist an den Anforderungen der sport- und bewegungspädagogischen Praxis an Gymnasien orientiert und reflektiert dabei sowohl den Wandel in der Sport- und Bewegungskultur als auch die Dynamiken der Schulentwicklung. Den Studierenden werden grundlegende und vertiefende Kompetenzen hinsichtlich der sport- und bewegungswissenschaftlichen Theorie, der Bewegungs- und Sportdidaktik, der Sport- und Bewegungspraxis sowie berufsbezogene Qualifikationen vermittelt, um pädagogische Prozesse im Sportunterricht der Schule und im bewegungsorientierten Schulleben fundiert analysieren, planen, gestalten und reflektieren zu können. Für die sport- und bewegungspraktische Ausbildung hat dies zur Folge, dass über die Sportarten hinaus die verschiedenen Facetten der Bewegungs- und Sportkultur und deren konstitutive Strukturen Gegenstand der Ausbildung werden. In der Betonung dieser Erweiterung in Form eines spezifischen fachdidaktischen Ansatzes der „Grundthemen des Bewegens“ liegt eine Besonderheit des Sportstudiums an der Philipps-Universität Marburg. Eine weitere Besonderheit ist darin zu sehen, dass in dem Studiengang die Möglichkeit geboten wird, fächerübergreifende, schulbezogene sowie schulübergreifende Kompetenzen zu entwickeln. Dabei geht es sowohl um Kooperationen zu außerschulischen bewegungs- und sportorientierten Handlungsfeldern wie Sportvereine, Jugendarbeit, Gesundheitsförderung u.a., als auch um fachübergreifende Schulaktivitäten wie Bewegungsangeboten im schulischen Kontext, bewegungsorientierte Schulkonzeptionen und Schulprogramme, Gesundheitsförderung, interkulturelle Bewegungserziehung, Bewegtes Lernen in der Schule u.a.. Die Studierenden können hier Qualifikationen erwerben, die sie befähigen, über das Unterrichtsfach „Sport“ hinaus zu denken und Schule bewegungsorientiert zu gestalten sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Anwendungskontexten zu vernetzen. In Wahlpflichtmodulen wie z.B. Sport mit Sehgeschädigten, Abenteuerpädagogik, bewegungsorientierte Schulentwicklung, Gesundheit und Fitness, angewandte Motologie, Kulturelle Bildung u.a. können sich die Studierenden in einem Handlungsfeld über das Fach hinaus qualifizieren und ein persönliches Profil entwickeln. In den Bereichen „Sport mit Sehgeschädigten“ und „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ können auch formale Zusatzqualifikationen erworben werden.

(2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Sport

Um bezüglich dieses Zielhorizonts Grundlagen zu entwickeln, müssen die Studierenden im Teilstudiengang Sport Kompetenzen entwickeln, die vor sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen sowie bewegungs- und sportpädagogischen und auf Körper und Bewegung bezogenen sozial- und geisteswissenschaftlichen Theoriehintergründen orientiert sind. Es müssen die kategorialen und wissenschaftsdisziplinären Besonderheiten und Systematiken sowie die spezifischen Modell- und Theoriebildungen und die Forschungsmethoden reflektiert und auf jeweilige Problemfelder transformiert werden können. Dabei sind auch relevante disziplinäre und interdisziplinäre Bezüge herzustellen und eine perspektivische Ausrichtung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen auf pädagogisch verantwortete Anwendungszusammenhänge vorzunehmen. Außerdem muss der fachliche Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport in seinen konstitutiven Strukturen und Erscheinungsformen reflektiert sein.

(3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Sport

Das Kerncurriculum bereitet die Sportstudierenden insbesondere darauf vor, in der Schule Problemlösungskonzepte der Bewegungsaneignung vor dem Horizont allgemeiner und fachspezifischer Bildungs- und Erziehungskonzepte anzuwenden, Lernende individuell in ihrem Bewegungskönnen zu fördern, Unterricht zu analysieren und zu differenzieren, Trainings-, Lern- und Übungsprozesse fundiert und begründet zu gestalten, selbstständiges Lernen zu ermöglichen und sportwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln. Dazu müssen die entsprechenden fachdidaktischen Theorien, Ansätze und Forschungskonzepte eine Grundlage bieten, unterrichts- und schultheoretische Hintergründe ausgeprägt sein, bildungsbezogene Begründungen des Faches in gesellschaftlichen und historischen Kontexten reflektiert sein und sie müssen als fachdidaktische Kompetenzen im fachlichen und fachübergreifenden Unterricht sowie in außerunterrichtlichen Zusammenhängen reflektiert in pädagogisches Handeln umgesetzt werden.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLbG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5

nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Sport gliedert sich in die Studienbereiche Sportwissenschaftliche Theorie und Allgemeine Fachdidaktik, Forschungsorientierte Studienprojekte, Bewegungen in übergreifenden Anwendungsfeldern, Grundthemen des Bewegens, Praktiken des sportlichen Bewegens.

(2) Das Studienfach Sport besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/ Fachdidaktik [FW/FD]	Erläuterung
Sportwissenschaftliche Theorie und Allgemeine Fachdidaktik		36		
Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1)	PF	6	6 / 0	
Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik (Modul 2)	PF	6	6 / 0	
Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3)	PF	6	6 / 0	
Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4)	PF	6	6 / 0	
Lehren und Lernen von Bewegungen (Modul 5)	PF	6	0 / 6	
Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (Modul 6)	PF	6	0 / 6	
Praxismodule		6		
Schulpraktische Studien II (Modul 7a)	WP	6	0 / 6	1 aus 2
Äquivalenz zu Schulpraktische Studien II (Modul 7b)	WP	6	0 / 6	
Forschungsbezogene Studienprojekte		6		
Forschung in Medizin, Training und Gesundheit (Modul 8a)	WP	6	6 / 0	1 aus 5
Leistung, Diagnostik und Training (Modul 8b)	WP	6	6 / 0	
Pädagogische Bewegungs- und Unterrichtsforschung (Modul 8c)	WP	6	6 / 0	
Körper- und Bewegung in	WP	6	6 / 0	

sozialwissenschaftlicher Forschung (Modul 8d)				
Biographische Forschung im Kontext von Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 8e)	WP	6	6 / 0	
Bewegen in übergreifenden Anwendungsfeldern		6		
Fitness und Gesundheit (Modul 9a)	WP	6	6 / 0	1 aus 7
Prävention und Rehabilitation (Modul 9b)	WP	6	6 / 0	
Sport und Bewegung in der Schulentwicklung (Modul 9c)	WP	6	6 / 0	
Sport mit Sehgeschädigten (Modul 9d)	WP	6	6 / 0	
Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Modul 9e)	WP	6	6 / 0	
Kulturelle Bildung (Modul 9f)	WP	6	6 / 0	
Angewandte Motologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Modul 9g)	WP	6	6 / 0	
Grundthemen des Bewegens		9		
Grundthemen des Bewegens I (Modul 10)	PF	3	2 / 1	
Grundthemen des Bewegens II (Modul 11)	PF	6	3 / 3	
Praktiken des sportlichen Bewegens		27		
Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12)	PF	6	4 / 2	
Sportspiele (Modul 13)	PF	6	4 / 2	
Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)	PF	6	4 / 2	
Bewegungspraktiken nach Wahl (Modul 15)	PF	3	3 / 0	
Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl (Modul 16)	PF	6	4 / 2	
Summe		90	60 / 30	

(3) - Sportwissenschaftliche Theorie und allgemeine Fachdidaktik:

In den Modulen dieses Pflichtbereichs werden die Studierenden in die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens und in die fachlichen Besonderheiten des Studienfaches Sport eingeführt. Kern dieses Studienbereichs sind die sportwissenschaftlichen und bewegungspädagogischen Grundlagen. Die Spezifik des menschlichen Körpers und des menschlichen Bewegens, insbesondere des sportlichen Bewegens wird dabei in struktureller und funktionaler Hinsicht in pädagogisch-bewegungswissenschaftlicher, in medizinisch-trainingswissenschaftlicher und in sozialwissenschaftlicher Perspektive reflektiert und auf den fachlichen Gegenstand bezogen. Vor diesem Hintergrund werden die fachdidaktischen Grundlagen zur Reflexion der grundlegenden Zusammenhänge von Lehren und Lernen und zur Struktur und Gestaltung von Bewegungsunterricht im Implikationszusammenhang mit entsprechenden Erziehungs- und Bildungskonzepten erworben. In den schulpraktischen Studien werden unterrichtspraktische Erfahrungen im realen Schulsport gesammelt und reflektiert.

- Forschungsbezogene Studienprojekte:

In den Wahlpflichtmodulen dieses Studienbereichs werden in unterschiedlichen wissenschaftsdisziplinären Zugangsweisen in thematisch ausgerichteten Projekten konkrete Forschungsfragen systematisch bearbeitet und entsprechende Kompetenzen zu spezifischem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt. Dabei werden im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung eigener Studien auch wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen reflektiert.

- Bewegen in übergreifenden Anwendungsfeldern:

In den Wahlpflichtmodulen dieses Studienbereichs erfolgt eine Auseinandersetzung mit übergreifenden Anwendungsfeldern, die über das Unterrichtsfach Sport hinausgehen und Fragen der Entwicklung und

Gestaltung von Schule insgesamt in den Blick nehmen und somit den engeren Bereich von Schule auf übergreifende Handlungsfelder ausweiten. Hier geht es um Handlungsfelder wie Gesundheit, Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Sport mit Sehgeschädigten, bewegungsbezogene Schulentwicklung, Kulturelle Bildung oder angewandte Motologie. In diesen Modulen werden sowohl spezifische fachwissenschaftliche Theoriehintergründe als auch fachdidaktische Bezüge reflektiert.

- Grundthemen des Bewegens:

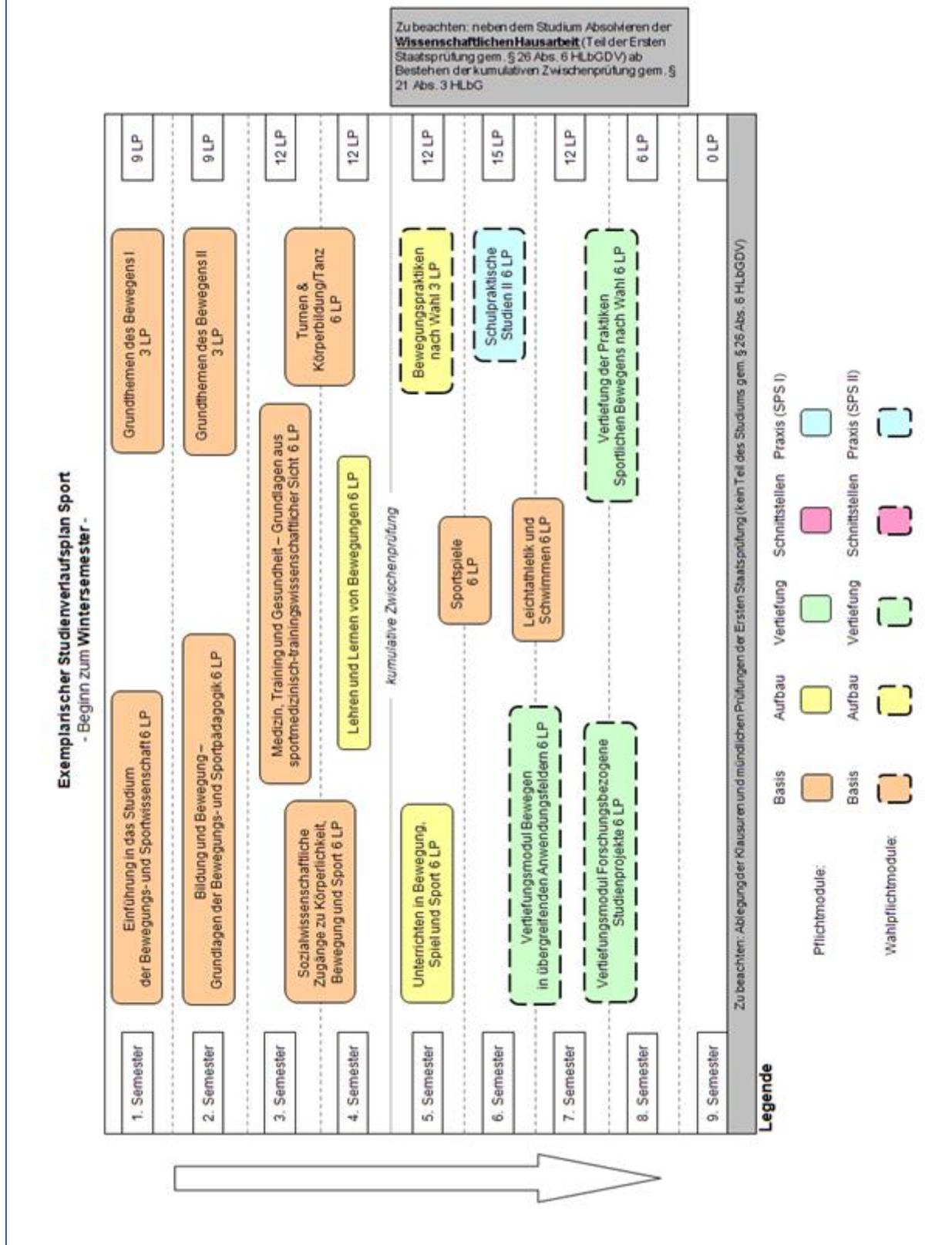
In diesem fachpraktischen Studienbereich wird auf einer strukturellen Ebene des Gegenstandsfeldes verständlich gemacht, wie sich Bewegungskultur insgesamt von elementaren Themen des Bewegens und von spezifischen Weisen ihrer Thematisierung im Sinne der Habitusformationen des Spielens, Leistens, Wagens und Gestaltens ausgehend in je spezifischen bewegungsbezogenen Weltzugangsweisen konstituiert. In diesen bewegungspraktischen Zugängen zur Bewegungswelt reflektieren die Studierenden exemplarisch, wie sich unsere Bewegungskultur strukturiert und wie bewegungskulturelle Inhalte einschließlich der Erscheinungsformen des Sports hervorgebracht werden. Außerdem werden in diesem Zusammenhang auch spezielle fachdidaktische Bezüge hergestellt. In dem zugrunde liegenden Konzept der Grundthemen des Bewegens ist ein spezifisches Profilvermerkmal des Sportstudiums an der Philipps-Universität Marburg gegeben.

- Praktiken des sportlichen Bewegens:

In den Modulen dieses fachpraktischen Studienbereichs werden exemplarisch an konkreten Praktiken des sportlichen Bewegens fachpraktische Kompetenzen zur Realisierung und Reflexion tradierter Erscheinungsformen des Sports entwickelt und in spezifische fachdidaktische Bezüge transformiert. Neben Modulen mit einführendem Charakter geht es hier auch um die Vertiefung der Auseinandersetzung mit zwei ausgewählten Bewegungspraktiken. Darüber hinaus kann in einem Wahlpflichtmodul eine weitere Bewegungspraktik zur persönlichen Profilbildung gewählt werden. In diesem Studienbereich werden neben den fachwissenschaftlichen Reflexionen auf der Grundlage eigener praktischer Bewegungserfahrungen jeweils spezielle fachdidaktische Bezüge hergestellt.

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigefügt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

14. Studienverlaufsplan



(7) Die lehrerbildenden Fachbereiche richten studienfachbezogene Webseiten nach Maßgabe verbindlicher Vorgaben des Zentrums für Lehrerbildung ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Lehramtsfächern in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt:

http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html

Weitergehende Informationen zum Studienfach Sport in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb21/ifsm>

veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des Im- und Exportangebotes des Studienfachs veröffentlicht.

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

§ 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder

zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist i.d.R. der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters (nach Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 14) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);

- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17 Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

§ 9 Praxismodule

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

§ 10 Schnittstellenmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen- / Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl auf Basis der Anzahl der Fachsemester in absteigender Relevanz, sowie bei gleichrangiger Fachsemesteranzahl nachrangig durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
 - a) sich aus Modulteilern eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammen setzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote

bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

7. Studienfachübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Sport, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs.4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

16. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Sport herausgenommen.

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

8. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in den Modulbeschreibungen festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
 1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
 7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
 1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);

2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
 3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.
- (2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention¹⁾ bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

- (4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen

¹⁾ völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Studiiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLbGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Modulteilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLbGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLbG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLbG zwölf Module zu deklarieren:

1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

10. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung

Gemäß § 29 HLbG sind im Studienfach Sport folgende Module notesrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Fachwissenschaft:	<ul style="list-style-type: none"> • das notesbeste aus den Modulen Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik (Modul 2), Medizin, Training und Gesundheit - Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3) oder Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4), • das notesbeste aus den gewählten Modulen der Studienbereiche Forschungsbezogene Studienprojekte und Bewegungen in übergreifenden Anwendungsfeldern, • das notesbeste aus den Modulen Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14), Bewegungspraktiken nach Wahl (Modul 15) oder Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl (Modul 16)
Fachdidaktik:	<ul style="list-style-type: none"> • das notesbeste aus den Modulen Lehren und Lernen von Bewegungen (Modul 5) und Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (Modul 6) sowie Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl (Modul 16) (wahlobligatorisch) <p>Bei der Auswahl der insgesamt drei fachdidaktischen Module für die Note der Ersten Staatsprüfung aus der individuellen Fächerkombination gehen jeweils ein fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern und ein weiteres fachdidaktische Modul aus einem der beiden Studienfächer ein. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notesbesten Module berücksichtigt.</p>

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

11. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren inkl. e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Protokollen
- Thesenpapieren
- Berichten
- Unterrichtsentwürfen
- Lerntagebüchern
- Portfolios

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge
- Referate
- Präsentationen
- Praxisprojekte
- Bearbeitung von Bewegungsaufgaben
- bewegungspraktische Prüfungen gemäß Ziffer 18 dieser Fachspezifischen Bestimmungen

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

11. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung bzw. für die bewegungspraktischen Prüfungen gemäß Ziffer 18 festgelegt.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 23 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLbG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

9. Zwischenprüfung

Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Sport gemäß § 23 die Module Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1, 6 LP), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik, (Modul 2, 6 LP), Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3, 6 LP), Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4, 6 LP) sowie Grundthemen des Bewegens I (Modul 10, 3 LP), Grundthemen des Bewegens II (Modul 11, 3 LP), Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12, 6 LP), Sportspiele (Modul 13, 6 LP), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14, 6 LP), Bewegungspraktiken nach Wahl (Modul 15, 3 LP) im Gesamtumfang von 36 LP erfolgreich zu absolvieren. Dabei müssen mindestens 18 LP aus den Modulen 1 bis 4 eingebracht werden.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

9. Zwischenprüfung

Für das Studienfach Sport sind keine Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

(4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen

15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	
10	2,33	
09	2,66	befriedigend (3)
08	3,0	
07	3,33	
06	3,66	ausreichend (4)
05	4,0	
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>
03	4,66	nicht ausreichend (5)
02	5,0	
01	5,33	
00	6,0	
		ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

Anhang 3.23 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport

13. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;
 3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 30 Studienfachwechsel

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).
- (3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen. Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24. September 2013

Prof. Dr. Lothar Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg.

Anlagen:

Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)

Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage D. Importmodulliste

Anlage E. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Sport herausgenommen, für die Studieninformation des Studienfachs Sport nicht unmittelbar relevant.

Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Anlage G: Praktikumsordnung

Für die Lesefassung des Studienfachs Sport herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!

Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen

Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen

1. Sporteignungsfeststellung

Aufgrund der besonderen sportmotorischen Anforderungen im Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg sind für die Aufnahme des Sportstudiums spezifische sportmotorische Voraussetzungen nachzuweisen.

(1) Bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium an der Philipps-Universität Marburg ist die volle Sporttauglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.

(2) Der Nachweis der spezifischen Eignung für das Lehramtsstudium im Studienfach Sport erfolgt

a) durch die Vorlage eines Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, der nicht älter sein darf als zwei Jahre,

oder

b) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Sport Abiturprüfungskurses mit mindestens 11 Punkten,

oder

c) durch die Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines Sport Leistungskurses im Abitur, oder

d) durch die Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsprüfung an einer anderen Universität, der nicht älter sein darf als zwei Jahre.

(3) Studienortwechsler, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Sport studiert haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, sind vom Nachweis der spezifischen Eignung befreit.

Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse

Für die Lesefassung des Studienfachs Sport herausgenommen, es sind keine Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

Modulhandbuch

Module Sportwissenschaftliche Theorie und Allgemeine Fachdidaktik

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) Introduction to Sports Science
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur kritischen Reflexion ihrer bisherigen Erfahrungen aus den Handlungsfeldern Schule und Sport. Vor diesem Hintergrund erhalten sie eine Einführung in sportwissenschaftliche Denkmodelle und Arbeitsformen des Studienfaches Sport. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Themen der Fachwissenschaft kennen, einordnen und reflektieren • Methoden des (Sport-)Wissenschaftlichen Arbeitens kennen lernen und anwenden • Wissenschaftsorientierung und Theoriefelder der Sportwissenschaft kennen und reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Die Qualifikationsziele umfassen einerseits das Reflexionsvermögen über den Gegenstand in Schule und Sport und andererseits Kenntnisse über die wissenschaftliche und praktische Systematik des Studienfaches Sport.
Thema und Inhalt	In diesem Modul geht es darum, sich grundlegend mit dem Sport und der Sportwissenschaft als Fachdisziplin auseinanderzusetzen. Wie strukturiert sich der Gegenstand im Horizont von Wissenschaft? Wie werden in verschiedenen Theoriefeldern der Sportwissenschaft Themen fokussiert? Dabei werden naturwissenschaftliche, psychologisch-soziologische und bewegungspädagogische Perspektiven eingenommen. Neben den Fachperspektiven stellt sich auch die Frage nach dem übergreifenden Fokus im Fach Sport und in der menschlichen Bewegung. Für Studienanfänger/innen geht es auch darum, neben den fachwissenschaftlichen Zugängen das eigene Sporttreiben und Bewegungen biographisch zu reflektieren und sich mit der Rolle als Sportstudierender auseinanderzusetzen. Neben der biographischen und fachwissenschaftlichen Studieneinführung stellen sich Fragen zur Studienorganisation und zur Systematik des Sportstudiums. Was heißt es, Sportwissenschaft in Marburg zu studieren? Darüber hinaus folgt - verknüpfend mit den Fragestellungen des Faches - die Heranführung an das (sport-)wissenschaftliche Arbeiten übergreifend und mit Besonderheiten der jeweiligen Zugänge.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung/Tutorium Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS) Seminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit (5 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 Min.), Hausarbeit (10 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik (Modul 2) Education and Human Movement
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen in der bewegungs- und bildungstheoretischen Auslegung von Bewegung, Spiel und Sport in pädagogischen Handlungsfeldern (mit Schwerpunkt „Schule“).</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungstheoretische Konzepte und Begriffe kennen und zu sportpädagogischen Theorien in Beziehung setzen • Grundlagen der anthropologischen und phänomenologischen Betrachtung der menschlichen Bewegung kennen und im Kontext pädagogischen Handelns reflektieren • Sportpädagogik als erziehungs- und bildungstheoretisch begründeter Zugang zum Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport verstehen • Das Gegenstandsverständnis im Horizont sport- und bewegungspädagogischer Theorien und Konzepte problematisieren und konstruktiv wenden • Die Geschichte der Leibeserziehung in den Schulen und ausgewählte historische Stationen der Bewegungsforschung kennen • Gegenstand und Methoden sowie Erkenntnisinteressen sportpädagogischen Forschens und pädagogisch orientierter Bewegungsforschung kennen und verstehen • Aktuelle Entwicklungen in der Bewegungs- und Sportkultur im Horizont pädagogischer Konzepte reflektieren und einschätzen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse über erziehungs-, bildungs- und bewegungstheoretische Ansätze und über Konzepte im Horizont pädagogischer Betrachtungen. Die Kenntnisse befähigen dazu, das zukünftige pädagogische Handlungsfeld problemorientiert und anwendungsbezogen zu reflektieren und Perspektiven für das eigene Berufsverständnis zu entwickeln. Die mit den Theorien und Konzepten verbundenen Systematiken bilden die Grundlage und sind zugleich die Voraussetzung für eine pädagogische Deutung und Reflexion des Gegenstands im Rahmen der weiteren didaktisch orientierten Module zum Lehren und Lernen sowie Unterrichten im Fach Sport.</p>
Thema und Inhalt	<p>Im Rahmen dieses Moduls werden zentrale bewegungspädagogische und bewegungstheoretische Grundlagen zum Gegenstandsverständnis des Faches Sport erarbeitet. Auf dieser Grundlage werden die einschlägigen Theorien und Ansätze des Sich-Bewegens, des Lernens und Erfahrens von Bewegungen, des Zusammenhangs von Wahrnehmen und Bewegen, des Bewegungshandelns, des bewegungsbezogenen Erziehens und Bildens sowie der Entwicklungsförderung vermittelt und in Anwendungsbezügen thematisiert und reflektiert. Dabei werden auch die historischen Wurzeln und die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Sportpädagogik und der Bewegungstheorie im Kontext anthropologischer Denktraditionen angesprochen. Es geht um solche Wissensbestände, die das bewegungspädagogische Denken und Argumentieren begründen können. Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen: In der <i>Vorlesung</i> werden die Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik sowie pädagogisch bedeutsamer Bewegungstheorien und Theorietraditionen erörtert und vorgestellt. Im Seminar findet eine Zuspitzung auf die Frage nach dem Gegenstand der Erfahrung im Horizont von Erziehungs- und Bildungsprozessen statt. Thematisiert wird somit das Bewegungshandeln in pädagogischer Absicht.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik(2 SWS) Seminar Bildung und Erziehung im Sport (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h,

	Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> in der Vorlesung: Klausur (90 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Medizin, Training und Gesundheit - Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3) Medicine, Training and Health – Basics with special respect to Sports Medicine and Training Science
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Perspektive auf Gesundheit, Körper, Bewegung, Spiel und Sport. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Physik, Physiologie und Anatomie im Kontext von Sport und Bewegung kennen • Akutreaktionen und Adaptionen als Belastungs- und Beanspruchungsfolge verstehen • Allgemeine Prinzipien des sportlichen Trainings kennen und anwenden können <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die relevanten sportmedizinischen und trainingswissenschaftlichen Grundlagen und können sie problemorientiert und anwendungsbezogen reflektieren. Die erworbenen Kompetenzen können auch im weiteren Verlauf des Studiums im Rahmen der aufbauenden und vertiefenden Module und in Bezug auf eine reflektierte Gestaltung von verschiedenen Interventionsformen in der Bewegungspraxis genutzt werden.
Thema und Inhalt	In diesem Modul werden die Grundlagen vorgestellt, die es ermöglichen Bewegung im sportlichen Kontext aus integrativ naturwissenschaftlicher Sicht zu verstehen. Basierend auf physikalischen, chemischen und biologischen Grundlagen folgt eine Behandlung und Erläuterung ausgewählter organischer Funktionen und Prozesse im menschlichen Körper unter Berücksichtigung anatomischer, physiologischer und biochemischer Zusammenhänge. Verbindungen zur sportlichen Belastung und Beanspruchung werden dabei aufgezeigt. Zusätzlich werden ausgewählte, die Leistungsfähigkeit begrenzende klinische Bedingungen, ausgewählte Sportverletzungen und mögliche Sportschäden besprochen. Trainingswissenschaftliche Modelle, Methoden und Konzepte werden unter Berücksichtigung physiologischer und anatomischer Grundkenntnisse als systematischer Prozess vermittelt. Aspekte der praktischen Umsetzung in Schule, Verein und Freizeit werden exemplarisch behandelt.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung Medizin, Training und Gesundheit - Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)

Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4) Body, Movement and Sports in Social Sciences
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Theorien, Konzepte und Methoden auf die Gegenstandsbereiche Körperlichkeit, Bewegung und Sport anzuwenden und ausgewählte Fragestellungen mit Hilfe soziologischer, phänomenologischer, entwicklungstheoretischer und / oder psychologischer Arbeitsweisen verstehend zu erschließen. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende soziologische, phänomenologische, entwicklungstheoretische und / oder psychologische Erkenntnisinteressen, Theorien und Konzepte sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung kennen und reflektieren können • Einen Überblick über sozialwissenschaftliche Thematisierungen von Körperlichkeit, Bewegung und Sport haben • Den systematischen und wissenschaftlich-analytischen Umgang mit fachwissenschaftlichen Quellen beherrschen (Recherche, Lektüre, Aufbereitung und Analyse von Texten und anderen Dokumenten) • Mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden eigenständig und in einem Forscherteam einer selbst gewählten Fragestellung nachgehen können • Einen Problemzusammenhang systematisch darstellen, präsentieren und in der Gemeinschaft diskutieren können • Aus den gewonnenen Erkenntnissen Konsequenzen für das berufliche Handeln ableiten können <u>Qualifikationsziele:</u> Mit erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen analytischen Blick für die soziale und psychische Komplexität von körper- und bewegungsbezogenen Fragen zu entwickeln, praxisrelevante Themen und Probleme sozialwissenschaftlich zu bearbeiten und aus dem gewonnenen Wissen Konsequenzen für das berufsbezogene Handeln abzuleiten.
Thema und Inhalt	Das Modul führt zunächst in grundlegende sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie in bedeutsame Thematisierungen von Körperlichkeit, Bewegung und Sport ein. Dabei wird aus einem breiten Spektrum einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien situations- und fallbezogen eine Auswahl getroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftstheoretische und institutionenanalytische Zugänge • subjekt- und handlungstheoretische Zugänge • phänomenologische und anthropologische Zugänge • entwicklungspsychologische Zugänge • psychologische und sportpsychologische Zugänge • geschlechtertheoretische Zugänge. Anhand sozial und psychisch bedeutsamer Themen wie „Wandel in Sport und Gesellschaft“, „Körper- und Bewegungsbiographien“, „Jugendkulturen und Jugendszenen im Sport“, „Sport und Geschlecht“, „Emotionen im Sport“ oder „Bewegung und Gesundheit“ wird gezeigt, wie sozialwissenschaftlich

	<p>(quantitativ und qualitativ) geforscht und argumentiert werden kann. Vorlesungsförmige Lernphasen wechseln mit gemeinsamer und eigenständiger Lektüre, Diskussionen in Kleingruppen und im Plenum.</p> <p>Das Modul bietet Gelegenheit, die vorgestellten Theorien und Methoden an einem selbst gewählten Gegenstand projektbezogen zu erproben. Hierzu entwickeln die Studierenden in Forscherteams eine Fragestellung, bearbeiten sie sozialwissenschaftlich und stellen den Arbeitsprozess sowie zentrale Erkenntnisse ihres Projekts im Plenum zur Diskussion.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1) (2 SWS) Seminar 2) (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistungen:</u> Zwei Studienleistungen: in beiden Seminaren Impulsvortrag, Referat oder Projektpräsentation (ca. 30 Min.) Die erfolgreich absolvierten Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Min.) in einem der beiden Seminare</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Exportmodul für andere Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und ggf. Studiengänge.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Lehren und Lernen von Bewegungen (Modul 5) Teaching and Motor Learning
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich fachdidaktischer Grundlagen und insbesondere hinsichtlich der grundlegenden Zusammenhänge des Lehrens und Lernens von Bewegungen.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge und Strukturen didaktischer Theoriebildung kennen, reflektieren und darstellen • Grundlegende fachdidaktische Konzepte und Ansätze sowie Theorien zum Lehren und Lernen von Bewegungen und den damit verbundenen Forschungsstand kennen, reflektieren und darstellen • Historische und aktuelle didaktische Ansätze des Lehrens und Lernens von Bewegungen in verschiedenen Kontexten und mit verschiedenen Adressatengruppen kennen, reflektieren und darstellen • Entwicklungen und konstitutive Strukturen der Bewegungs- und Sportkultur kennen, reflektieren und darstellen • Lehrplanentwicklungen im Fach Sport kennen und im Rahmen von Lehrplantheorien reflektieren • Bewegungskompetenzen und -leistungen von Akteuren sehen, erfassen, diagnostizieren und verstehen sowie geeignete Ansätze der Bewegungsförderung kennen

	<p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Kompetenzen für das weitere Studium sowie für die theoriegeleitete Gestaltung und Reflexion von Lehr-Lernsituationen im Horizont pädagogischer Verantwortung zu nutzen.</p>
Thema und Inhalt	<p>In diesem Modul geht es um eine fachdidaktische Wissensbasis von Bewegung, Spiel und Sport und um die Grundlagen des Lehrens und Lernens von Bewegungen. Die Thematisierung der Modulinhalte erfolgt in zwei Richtungen: Zum einen werden didaktische Theoriegrundlagen, Entwicklungen und Ansätze sowie bewegungsthematische Konzeptionen hinsichtlich des Bereichs von Bewegung, Spiel und Sport (z.B. zum Spielen, Kämpfen, Laufen, Springen und Werfen, Wahrnehmen und Gestalten, Bewegen im Wasser, Schwingen, Drehen und Balancieren) und Ansatzpunkte schulischer Lehrpläne aufgearbeitet. Zum anderen geht es um die strukturellen Grundzüge und Gestaltungsmöglichkeiten des Lehrens und Lernens von Bewegungen im Horizont bewegungstheoretischer und bildungstheoretisch begründeter didaktischer Zugänge.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung Didaktik von Bewegung, Spiel und Sport (2 SWS) Seminar Lehren und Lernen von Bewegungen (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik (Modul 2), 1 Modul aus Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) oder Grundthemen des Bewegens II (Modul 11)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h</p>
Leistungspunkte	<p>6 LP (4 SWS)</p>
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistung:</u> im Seminar: schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> in der Vorlesung: Klausur (90 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.</p>
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (Modul 6) Teaching in Human Movement and Sports</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen hinsichtlich fachdidaktischer Anwendungen insbesondere zur unterrichtlichen Gestaltung des Lehrens und Lernens von Bewegungen. <u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erfassen die Struktur unterrichtlichen Handelns, ihre wesentlichen Strukturelemente (Gegenstand, Schüler und deren Handlungen, planvolles Lehrerhandeln, institutionelle Rahmungen) sowie deren Zusammenhänge • Sie können didaktische Entscheidungen treffen, begründen und reflektieren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - kennen sie aktuelle Lehrpläne im Fach Sport und reflektieren diese im Rahmen von Sportunterricht - erfassen, diagnostizieren, fördern und bewerten sie Bewegungskompetenzen, -leistungen und -handlungen von Schülerinnen und Schülern und reflektieren dies auf der Grundlage didaktischer Überlegungen - analysieren und gestalten sie Bewegungslernsituationen und

	<p>reflektieren dies auf der Grundlage didaktischer Konzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sind in der Lage didaktische Themen vertieft zu rezipieren und zu reflektieren sowie Konzepte zu entwickeln, zu erproben und zu reflektieren <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die strukturellen Grundzüge von Unterricht theoriegeleitet zu verstehen und Bewegungsunterricht fundiert zu gestalten. Dazu können didaktische Ansätze und Konzepte angemessen zur Anwendung gebracht und reflektiert werden. Außerdem erfolgt eine anwendungsbezogene Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien.</p>
Thema und Inhalt	Die Studierenden setzen sich mit aktuellen fachbezogenen Unterrichtskonzepten und Methoden des Vermittelns in ihrer jeweiligen Bedeutung für die praktische Gestaltung des Bewegungs- und Sportunterrichts auseinander. Dabei geht es um die Spannung zwischen wissenschaftlichem Wissen zur Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport und einem berufsfeldorientierten Handlungswissen. Das Modul thematisiert auf bildungs- und erziehungstheoretischer Basis Möglichkeiten, den fachlichen Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport didaktisch und methodisch für die Lernenden aufzubereiten und im Bewegungs- und Sportunterricht umzusetzen. Exemplarisch werden ausgewählte didaktische Themen vertiefend behandelt. Hier geht es sowohl um die Analyse und konstruktive Wendung von Bewegungslernproblemen und die Einschätzung von Bewegungsleistungen der Schülerinnen und Schüler sowie um den Möglichkeitsraum zur Entwicklung einer individuellen Bewegungskompetenz als auch um Alternativen zum klassischen Sportunterricht und um eine bewegungsorientierte Schulentwicklung.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1) Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (2 SWS) Seminar 2) Themen der Bewegungs- und Sportdidaktik (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik (Modul 2), 1 Modul aus Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) oder Grundthemen des Bewegens II (Modul 11), sowie 1 Modul aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14).
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> jeweils in dem Seminar, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird: schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) jeweils in dem Seminar, in dem die Studienleistung nicht absolviert wird. <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Praxismodule	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien II (Modul 7a) School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen hinsichtlich unterrichtlicher Praxis. Die erworbenen Kompetenzen finden hier in eigener

	<p>Unterrichtspraxis Anwendung, was die Kompetenzen vertieft und um spezifische Aspekte erweitert.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktisch-methodische Konzepte zum Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport kennen und im Hinblick auf die Praxis reflektieren sowie in ersten Unterrichtsentwürfen umsetzen • Methodenkenntnisse und reflektierte Erfahrungen im methodischen Handeln des Sportunterrichts anwenden • Sportunterricht vor- und nachbereiten sowie in der Lage sein, Unterricht durchführen zu können und das eigene Handeln zu reflektieren • Bewegungslernsituationen von Schülerinnen und Schülern analysieren und Lernschwierigkeiten diagnostizieren sowie Fördermöglichkeiten exemplarisch entwickeln und einschätzen • Ansätze, Möglichkeiten und Grenzen zwischen einer anforderungsgerechten und voraussetzungsorientierten Leistungsbeurteilung im Fach Sport kennen und reflektieren • Die Rolle von Lehrenden und Lernenden theoriebezogen kennen und reflektieren können <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Im Rahmen des Moduls besteht das Qualifikationsziel darin, Sportunterricht aus der planenden, durchführenden und auswertenden Perspektive kennenzulernen und sich in der Rolle der Lehrerin/des Lehrers erprobt zu haben. Dabei haben sie ein pädagogisches Problembewusstsein für Sportunterricht entwickelt und können sich in ihrer Rolle als Lehrerin/als Lehrer reflektieren.</p>
Thema und Inhalt	<p>Aufbauend auf methodisch-didaktischen Theorien wird im Rahmen der Schulpraktischen Studien II deren praktische Umsetzungsmöglichkeit erarbeitet, erprobt und reflektiert. Die Studierenden setzen sich dabei mit aktuellen fachbezogenen Unterrichtskonzepten und Methoden des Vermittelns in ihrer jeweiligen Bedeutung für die praktische Gestaltung des Bewegungs- und Sportunterrichts auseinander. Dabei geht es um die Spannung zwischen wissenschaftlichem Wissen zur Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport und einem berufsfeldorientierten Handlungswissen. Das Modul thematisiert auf bildungs- und erziehungstheoretischer Basis Möglichkeiten, den fachlichen Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport didaktisch und methodisch für die Lernenden aufzubereiten und im Bewegungs- und Sportunterricht umzusetzen. Im Praktikum befassen sich die Studierenden durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche in Zusammenarbeit mit betreuenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern vor Ort mit der Durchführung des Unterrichts. In dem Begleitseminar zum Praktikum geht es darum, Bewegungs- und Sportunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Dabei geht es besonders um die Aufgaben und das Selbstverständnis der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers sowie der Lernenden und das zur Unterrichtsgestaltung notwendige methodische Handeln.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar begleitend zum Schulpraktikum (2 SWS) Schulpraktikum (50 h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Lehren und Lernen von Bewegungen (Modul 5), Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (Modul 6), sowie 2 Module aus: Grundthemen des Bewegens I (Modul 10), Grundthemen des Bewegens II (Modul 11), Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14);</p> <p>DLRG-Schein mindestens in Bronze sowie die Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses, beides jeweils nicht älter als zwei Jahre</p> <p>Schulpraktische Studien I, für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 80 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 70 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h</p>

Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Anmeldung:</u> gemäß Praktikumsordnung <u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung <u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (20-25 Seiten) gemäß Praktikumsordnung <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Äquivalenz Schulpraktische Studien II (Modul 7b) Equivalent to School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen hinsichtlich unterrichtlicher Praxis. Die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen finden hier in eigener Unterrichtspraxis Anwendung, was die Qualifikationen und Kompetenzen vertieft und um spezifische Aspekte erweitert. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkenntnisse und reflektierte Erfahrungen im methodischen Handeln des Sportunterrichts anwenden • Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote vor- und nachbereiten sowie in der Lage sein, systematisch didaktische Arrangements realisieren zu können und das eigene Handeln zu reflektieren • Bewegungslernsituationen von Schülerinnen und Schülern analysieren und Lernschwierigkeiten diagnostizieren sowie Fördermöglichkeiten exemplarisch entwickeln und einschätzen • Theoretische Grundlagen zur Rolle von Lehrenden und Lernenden kennen und darstellen <u>Qualifikationsziele:</u> Im Rahmen des Moduls besteht das Qualifikationsziel darin, in jeweiligen pädagogischen Praxen Unterricht aus der planenden, durchführenden und auswertenden Perspektive kennenzulernen und sich in der Rolle der Lehrerin/des Lehrers erprobt zu haben. Dabei haben sie ein pädagogisches Problembewusstsein für Unterricht entwickelt und können sich in ihrer Rolle als Lehrerin/als Lehrer reflektieren.
Thema und Inhalt	Alternativ zur klassischen Form der schulpraktischen Studien (siehe Modul Schulpraktische Studien II) können die Studierenden im Rahmen eines Äquivalenzpraktikums Praxiserfahrungen mit schulischen Betreuungsaufgaben in ganztätig arbeitenden Schulen oder in Kooperationsprojekten von Schule und Verein sammeln. Diese Variante des Äquivalenzpraktikums gilt nur, wenn die Studierenden die SPS II in ihrem anderen Fach bereits absolviert haben oder diese dort absolvieren werden. Aufbauend auf methodisch-didaktischen Theorien wird im Rahmen des Äquivalenzpraktikums deren praktische Umsetzungsmöglichkeit erarbeitet, erprobt und reflektiert. Die Studierenden setzen sich dabei mit aktuellen fachbezogenen Unterrichtskonzepten und Methoden des Vermittelns in ihrer jeweiligen Bedeutung für die praktische Gestaltung des Bewegungs- und Sportunterrichts auseinander. Dabei geht es um die Spannung zwischen wissenschaftlichem Wissen zur Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport und einem berufsfeldorientierten Handlungswissen. Das Modul thematisiert auf bildungs- und erziehungstheoretischer Basis Möglichkeiten, den fachlichen Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport didaktisch und methodisch für die Lernenden aufzubereiten und im Bewegungs- und Sportunterricht umzusetzen. Im

	Äquivalenzpraktikum befassen sich die Studierenden durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche, tw. in Zusammenarbeit mit betreuenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern vor Ort, mit der Durchführung von Unterricht/schulischen AGs oder Training/Übungsleiterstunden (Verein) o.Ä. In dem Begleitseminar zum Praktikum geht es darum, Bewegungs- und Sportunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Dabei geht es besonders um die Aufgaben und das Selbstverständnis der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers sowie der Lernenden und das zur Unterrichtsgestaltung notwendige methodische Handeln.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar begleitend zum Äquivalenzpraktikum (2 SWS) Äquivalenzpraktikum in Bewegungs- und Sportangeboten ganztätig arbeitender Schulen, in Kooperationsprojekten von Schule und Verein oder in Sportvereinen (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lehren und Lernen von Bewegungen (Modul 5), Unterrichten in Bewegung, Spiel und Sport (Modul 6), sowie 2 Module aus: Grundthemen des Bewegens I (Modul 10), Grundthemen des Bewegens II (Modul 11), Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14); DLRG-Schein mindestens in Bronze sowie die Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses, beides jeweils nicht älter als zwei Jahre, Schulpraktische Studien I,
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> im Seminar: Referat (45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (20-30 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Forschungsbezogene Studienprojekte

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Forschung in Medizin, Training und Gesundheit (Modul 8a) Research in Medicine, Training and Health
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Forschungsperspektive auf Medizin, Training und Gesundheit. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Teilschritte wissenschaftlichen Arbeitens wie z.B. Entwicklung einer Forschungsfrage, Design und Durchführung eines Experimentes, Datenerfassung und -analyse, Darstellung von Ergebnissen und Erstellung von Publikationen beschreiben, kritisch hinterfragen und bewerten können • Einfache Forschungsprojekte entwickeln und planen und ein Forschungsproposal schreiben können • Forschungsfragen formulieren und Hypothesen aufstellen können <p>Studierende sollen neben beispielbezogenen fachlichen Hintergründen lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Arten der Forschung (Forschungsdesign) im Bereich Medizin, Training und Gesundheit vorkommen, • welches Handwerkszeug (skills) man beherrschen muss, um erfolgreich Forschung zu betreiben, • die Forschung und Forschungsvorhaben anderer kritisch und objektiv zu

	<p>bewerten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen (und warum), bevor Forschung mit menschlichen Teilnehmern durchgeführt werden kann • welche Möglichkeiten der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse es gibt, welche Bedeutung diese haben und was das Standardformat wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich medizinisch-naturwissenschaftlicher Forschung ist, • wie wichtig eine umfangreiche Literaturrecherche ist, welche Rolle Übersichtsarbeiten im Vergleich zu Originalarbeiten spielen und welche Ressourcen vertrauenswürdig sind. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Informationen im Kontext von Forschung in Medizin, Training und Gesundheit zusammen zu tragen, zu analysieren, kritisch zu hinterfragen, zu interpretieren, zu integrieren, mündlich/schriftlich zu kommunizieren sowie Wissenstransfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt vorzunehmen</p>
Thema und Inhalt	<p>Es werden exemplarisch Arbeitsmethoden in der primär quantitativen, naturwissenschaftlich orientierten Forschung unter Berücksichtigung aktueller Forschungsthemen im Arbeitsbereich Medizin, Training und Gesundheit erarbeitet.</p> <p>Dabei wird das breite Spektrum an Herausforderungen theoriegeleiteter prospektiver Forschung einschließlich Aspekten der Identifizierung erfolgversprechender Forschungsinhalte und Fragestellungen berücksichtigt und alle erforderlichen Teil-Schritte wissenschaftlichen Arbeitens von der initialen Forschungsidee, über Datensammlung und -analyse bis hin zur Revision und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einer interaktiven Form erarbeitet und exemplarisch in praktischen Übungen angewandt.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Forschung in Medizin, Training und Gesundheit (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Leistung, Diagnostik und Training (Modul 8b) Performance, Diagnostics and Training
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Forschungsperspektive auf Leistung, Diagnostik und Training.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine quantitative Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beschreiben, kritisch hinterfragen und bewerten, • Ausgewählte (spezifische) leistungs-, bewegungs-, trainings- und gesundheitsdiagnostische Messverfahren beschreiben und anwenden, • Ziele und Aufgaben von Leistungs-, Bewegungs- und

	<p>Gesundheitsdiagnostik kennen und kritisch reflektieren können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressaten- und berufsfeldspezifische Anwendbarkeit von Diagnostik im Sport einschätzen können. <p>Studierende sollen neben beispielbezogenen fachlichen Hintergründen lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Messmethoden der Leistungs-, Bewegungs- und Gesundheits-diagnostik zu beschreiben und zuverlässig, sicher und korrekt anzuwenden • welche formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen (und warum) bevor Forschung mit menschlichen Studienteilnehmern durchgeführt werden kann • Fehlerquellen bei der praktischen Arbeit zu erkennen und zu vermeiden • Limitationen der eingesetzten Methodik zu erkennen • Daten in einem wissenschaftlichen Experiment zu erheben und zu analysieren, Ergebnisse wissenschaftlich korrekt darzustellen und im Kontext publizierter Literatur zu diskutieren • wie wichtig der wissenschaftliche Austausch mit Kollegen ist <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Informationen im Kontext von Forschung in Medizin, Training und Gesundheit zusammen zu tragen, zu analysieren, kritisch zu hinterfragen, zu interpretieren, zu integrieren, mündlich/schriftlich zu kommunizieren sowie Wissenstransfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt vorzunehmen. Sie können im Forschungsteam arbeiten und verfügen über praktische Fertigkeiten im Umgang mit ausgewählten leistungs-, bewegungs- und gesundheitsdiagnostischen Messverfahren.</p>
Thema und Inhalt	Es werden spezifische wissenschaftliche Arbeitsmethoden der quantitativen Forschung eingeführt. Diese werden beispielhaft anhand eines Themas aus dem Kontext Leistung, Diagnostik und Training so erarbeitet, dass die Durchführung eines eigenständigen, semesterbegleitenden Studienprojekts im Bereich Leistungs-, Bewegungs- bzw. Gesundheitsdiagnostik ermöglicht wird. In der Grundstruktur eines Seminars mit Projektarbeit und angeleitet und geführt durch den/die Modulverantwortlichen sowie ggf. anderen Mitarbeitern sollen sich die Studierenden dabei theoretisches und praktisches Wissen problembasiert erarbeiten, ein Projekt durchführen, analysieren und bewerten.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Leistung, Diagnostik und Training(4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Pädagogische Bewegungs- und Unterrichtsforschung (Modul 8c) Movement Science with special Respect to Physical Education and School Context

Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich pädagogischer Bewegungs- und Unterrichtsforschung.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze der Schul- und Unterrichtsforschung im Kontext von Bewegung und Sport kennen und bewerten • Den Zusammenhang von Forschung und Praxisentwicklung im schulischen und außerschulischen Feld von Bewegung, Spiel und Sport verstehen • Methoden der empirischen Forschung in der bewegungsorientierten Schul- und Unterrichtsforschung anwenden und einschätzen • Methoden, Modelle und Konzepte der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung in pädagogischer Auslegung kennen, anwenden und auswerten • Forschungsergebnisse darstellen • Entwicklungsaufgaben im Bereich Bewegung in der Schule wahrnehmen und bearbeiten <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, im Rahmen eines pädagogischen Erkenntnisinteresses eine wissenschaftlich-empirische Forschungsarbeit zum Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport oder zu den komplexen Kontexten von Unterricht und Schulentwicklung methodologisch reflektiert und theoretisch fundiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten.</p>
Thema und Inhalt	<p>Gegenstand des Moduls ist die wissenschaftlich-empirische Forschungsarbeit zum Gegenstand Bewegung, Spiel und Sport in der Planung, Durchführung und Auswertung in pädagogischer Perspektive. Die Studierenden befassen sich in einem forschungsorientierten Studienprojekt aus der Sport- und Bewegungswissenschaft oder der Sport- und Bewegungspädagogik mit einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung und den entsprechenden empirischen Forschungsmethoden. Dabei kommen exemplarisch je nach Fragestellung und Gegenstand quantitative oder qualitative Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren zum Einsatz. Speziell geht es um die exemplarische Anwendung von z.B. Bewegungs- und Unterrichtsbeobachtungen, Befragungen zur Bewegungs- und Unterrichtspraxis, Interviews zu Bewegungssituationen und zur Bewegungswahrnehmung, Foto- und Videoanalysen zur Unterrichts- und Bewegungsrealisation sowie um team- und handlungsorientierte Forschungspraxis oder auch um experimentelle Studien.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Pädagogische Bewegungs- und Unterrichtsforschung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20 Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 2 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Körper und Bewegung in sozialwissenschaftlicher Forschung (Modul 8d) Body and Movement in Social Science
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich sozialwissenschaftlicher Forschung in Bezug auf Körper und Bewegung. <u>Kompetenzen:</u> Kenntnisse in ausgewählten erfahrungswissenschaftlichen Methoden der Sozialforschung <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, im Rahmen eines sozialwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden anhand eines selbst gewählten Projektgegenstandes aus den sozial konstituierten Feldern von Körper, Bewegung und Sport reflektiert anwenden zu können.
Thema und Inhalt	Das Modul ermöglicht die an empirischen Methoden orientierte forschungspraktische Erschließung von ausgewählten Gegenständen, die dem vielfältigen Phänomenbereich der Körper-, Bewegungs- und Sportkultur entstammen und nach Maßgabe sozialwissenschaftlich relevanter Fragestellungen thematisch werden. Dabei werden die zu untersuchenden körper-, bewegungs- und sportbezogenen Forschungsgegenstände als Teil der sinnstrukturierten Welt begriffen und theoretisch aufgeschlossen. Der Modulaufbau folgt dem Dreischritt von der Planung der Exploration, der Datenerhebung und der Datenauswertung. Den Rahmen bildet zur Seite der Planung hin die vorgeschaltete Beschäftigung mit einschlägigen körper- und sportsoziologischen Themen, Untersuchungen und Ansätzen. Es werden Möglichkeiten und Probleme zwischen Standardisiertheit und Nicht-Standardisiertheit in Bezug auf die Datenerhebung und Subsumtions- und Rekonstruktionslogik in Bezug auf die Datenauswertung reflektiert und für die eigene Projektplanung und -durchführung angemessen berücksichtigt. Zur Seite der Datenauswertung hin stellt eine schriftliche Hausarbeit den modulrahmenden Abschluss dar.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Körper und Bewegung in sozialwissenschaftlicher Forschung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Biographische Forschung im Kontext von Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 8e) Biographical Research on Body, Movement and Sports
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich biographischer Forschung in Bezug auf Körper, Bewegung und Sport. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen biographische <i>Methoden</i> in ihren wesentlichen Grundzügen und Verfahrensschritten kennen und kritisch reflektieren

	<ul style="list-style-type: none"> Anhand eingegrenzter und persönlich relevanter Themenstellungen können sie biographische Forschung selbst umsetzen Zugleich sollen sie die Kompetenz erwerben, biographische Forschungen kritisch einzuschätzen und in ihrer Relevanz und Aussagekraft für die körper- und bewegungsbezogene pädagogische Arbeit bewerten zu können <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, im Rahmen eines spezifischen Erkenntnisinteresses Forschungsmethoden aus dem Bereich der Biographieforschung anhand eines selbst gewählten Projektgegenstandes hinsichtlich der konstituierten Felder von Körper, Bewegung und Sport reflektiert anwenden zu können.</p>
Thema und Inhalt	<p>Im ersten Teil des Moduls werden die Studierenden in zentrale Dimensionen biographischer Forschung eingeführt, wobei die Erhebung und Auswertung biographischen Materials (mit Hilfe biographisch-narrativer Interviews und sozialwissenschaftlich-hermeneutischer Verfahren) sowie die Diskussion der Güte und Reichweite biographischer Interpretationen im Vordergrund steht. Die Studierenden werden dazu angeregt, Biographien in ihrer Genese sowie in ihren Struktur- und Fallgesetzmäßigkeiten zu rekonstruieren und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen sowie im Hinblick auf ihre psychischen Implikationen zu verstehen.</p> <p>Im zweiten Teil verfolgen die Studierenden (allein oder in kleineren Arbeitsgruppen) ein selbst gewähltes, thematisch eingegrenztes Projekt – etwa zu Körper- und Bewegungskarrieren, zu Fragen der Professionalisierung und der Gesundheit im Sportlehrerberuf oder zur biographischen Genese und Bedeutung der Geschlechtlichkeit – in dem sie die erworbenen methodischen Erkenntnisse der Erhebung und Auswertung biographischen Materials einsetzen und nutzen.</p> <p>Zu dem Projekt wird ein Projektbericht erstellt, der das methodische Vorgehen, wesentliche Ergebnisse und auftauchende Probleme darstellt und diskutiert.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Biographische Forschung im Kontext von Körperlichkeit, Bewegung und Sport (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bewegen in übergreifenden Anwendungsfeldern

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Fitness und Gesundheit (Modul 9a) Fitness and Health
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur fundierten Gestaltung von spezifischen Anwendungspraxen in den Bereichen Fitness und Gesundheit.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine und spezifische Fitness- und Gesundheitskonzepte kennen und bewerten

	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Fitness- und Gesundheitsprogramme planen, dokumentieren, kritisch beurteilen und durchführen • Adressaten- und berufsfeldspezifische Aktivität / Sport einschätzen. Gegenständliche Fitness- und Gesundheitsprogramme werden ggf. in den Kontext einer ausgewählten Adressatengruppe oder eines spezifischen Gesundheitsproblems behandelt <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden neben den allgemeinen Grundaspekten zu Fitness und Gesundheit über Kenntnisse, wie spezifische Programme systematisch konzipiert und angeleitet werden, wie Trainingseinheiten und -übungen vermittelt und korrigiert werden, welche Grundideen und Theorien verschiedenen Fitness- und Gesundheitsprogrammen zugrunde liegen und sie können wissenschaftliche Informationen und praktische Programme im Kontext von Fitness und Gesundheit zusammentragen, analysieren, kritisch hinterfragen, interpretieren, integrieren, mündlich / schriftlich kommunizieren sowie einen Transfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt vornehmen.</p>
Thema und Inhalt	<p>Im Rahmen des Moduls werden von den Studierenden verschiedene spezifische Fitness- und Gesundheitskonzepte in der Theorie erarbeitet und vorgestellt sowie in der Praxis angeleitet und im Plenum diskutiert, bewertet, hinterfragt und kritisiert.</p> <p>Ggf. wird sich thematisch auf eine bestimmte Adressatengruppe oder ein spezielles Krankheitsbild beschränkt.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar und Übung Fitness und Gesundheit (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3) sowie 2 Module aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Modulprüfungen:</u> zwei Modulteilprüfungen: Referat (90 Min., 4 LP) und schriftliche Ausarbeitung (max. 2 Seiten, 2 LP)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3, die Note ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 2 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.</p> <p>Zudem qualifiziert das Modul zur Tätigkeit als Übungsleiter in verschiedenen außerschulischen Bereichen.</p>
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Prävention und Rehabilitation (Modul 9b)</p> <p>Prevention and Rehabilitation</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur fundierten Gestaltung von spezifischen Anwendungspraxen in den Bereichen Prävention und Rehabilitation.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präventions- und Rehabilitationsmöglichkeiten durch körperliche Aktivität/Sport kennen und bewerten • Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen planen, dokumentieren, kritisch beurteilen und durchführen • Adressaten- und berufsfeldspezifische Anwendbarkeit von Prävention und Rehabilitation durch körperliche Aktivität/Sport einschätzen <p><u>Qualifikationsziele:</u></p>

	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden neben den allgemeinen Grundaspekten von Prävention und Rehabilitation über Kenntnisse darüber, welche Bedeutung Inaktivität für ausgewählte Krankheitsbilder hat, wie die physiologischen Wirkmechanismen körperlicher Aktivität sind, wie und warum körperliche Aktivität und Sport im Zusammenhang von Prävention und Rehabilitation wirkt, wie Bewegungs- und Trainingsempfehlungen in Abhängigkeit von der Zielgruppe variieren und adressatengerecht gestaltet werden müssen und welche Komplikationen und Kontraindikationen der Sporttherapie zu berücksichtigen sind. Weiterhin können sie wissenschaftliche Informationen im Kontext von Prävention und Rehabilitation zusammentragen, analysieren, kritisch hinterfragen, interpretieren, integrieren, mündlich/schriftlich kommunizieren sowie einen Wissenstransfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt vornehmen.
Thema und Inhalt	Es werden allgemeine Aspekte und Modelle zu Prävention und Rehabilitation durch körperliche Aktivität/Sport theoretisch erarbeitet, diskutiert und in die Praxis umgesetzt. Hierbei wird die Bedeutung von Inaktivität für ausgewählte Krankheitsbilder thematisiert, auf physiologische Wirkmechanismen körperlicher Aktivität eingegangen sowie mögliche Komplikationen und Kontraindikationen der Sporttherapie diskutiert. In praktischen Übungen werden exemplarisch Initiierung, Durchführung und Bewertung von praktischer Sporttherapie und Trainingsempfehlungen im Rahmen von Prävention und Rehabilitation für ausgewählte Zielgruppen umgesetzt.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung Prävention und Rehabilitation (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3) sowie 2 Module aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Portfolio (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Sport und Bewegung in der Schulentwicklung (Modul 9c) Sports and Human Movement in the Development of School
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Bedeutung und Realisierung einer sport- und bewegungsorientierten Schulentwicklung. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Sport im Sinne einer fachübergreifenden Erkenntnisweise verstehen und im Zusammenhang von Schulentwicklung reflektieren • Bewegung als Gestaltungselement von Schule, insbesondere der ganztägigen Schule darstellen und anwenden • Die Konzepte der Bewegten Schule kennen und in ihren Anwendungsmöglichkeiten reflektieren und Beispiele für eine Realisierung entwickeln • Schule als Bewegungsraum theoretisch erfassen und konstruktiv

	<p>interpretieren lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsvorhaben als Möglichkeit eines fächerübergreifenden Unterrichts kennen und anwenden • Bewegung als Möglichkeit der Kooperation mit außerschulischen Kooperationspartnern wie Sportvereinen, Anbietern kommerzieller Bewegungsaktivitäten und Einrichtungen der bewegungsbezogenen Jugendbildungsarbeit kennen, darstellen und anwenden • Sport als Profilierungsmöglichkeit für Schulen kennen und gestalten lernen (Schulsportangebote, schulische Sportwettkämpfe) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Bedeutung von Bewegung und Sport im Rahmen der Schulentwicklung. Diese Kenntnisse befähigen dazu, Schule aus der Perspektive von Bewegung, Spiel und Sport gestalten zu lernen.</p>
Thema und Inhalt	<p>Gegenstand des Moduls ist die menschliche Bewegung im Lern- und Lebensraum Schule. Das in Modul „Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (Modul 1) dargelegte anthropologische Verständnis von Bewegung wird hier aus der Anwendungsperspektive einer bewegten und/oder sportorientierten Schulgestaltung thematisiert. Dazu gehören Ansätze und Konzepte zur bewegungsorientierten Entwicklungsförderung, zur bewegten Schulkultur und –gestaltung, zu Raum und Bewegung, zu fächerübergreifenden und schulübergreifenden Aktivitäten in Form von schulischen Bewegungsvorhaben und bewegungsbezogenen Kooperationsprojekten mit außerschulischen Partnern der Jugend(bildungs)-arbeit und der Sportvereine und anderer Anbieter von Bewegungsaktivitäten. Zum Gegenstand des Moduls gehört weiterhin die Erkundung des praktischen Feldes sowie die Erprobung und Evaluation von bewegungsbezogenen Aktivitäten einer bewegungsorientierten Schule. Die erfahrene praktische Arbeit dieser schulischen Bewegungsorientierung wird dokumentiert und im Seminar ausgewertet.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar / Projekt Sport und Bewegung in der Schulentwicklung und -gestaltung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2) sowie 2 Module aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (15-20 Seiten) oder Referat (45 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (15-20Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Sport mit Sehgeschädigten (Modul 9d)</p> <p>Sports and Education of people with visual impairment</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur fundierten Gestaltung einer bewegungsbasierten pädagogischen Handlungspraxis mit spezifischem Adressatenbezug.

	<p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehschädigung und Blindheit vor einem anthropologischen, bewegungstheoretischen, pädagogischen, sozialwissenschaftlichen und medizinisch-physiologischen Hintergrund verstehen und darstellen sowie in ihrer Bedeutung für die Ausführung und das Lernen von Bewegung reflektieren, • Grundlegende fachdidaktische Fragen sowie Ansätze und Theorien zum Bewegungsunterricht mit sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern kennen, reflektieren und darstellen, • Eigenerfahrungen unter der Bedingung des Ausschlusses visueller Information machen und theoriegeleitet reflektieren, • Bewegungsunterricht mit sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern beobachten und reflektieren. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden die erworbenen Kompetenzen für die theoriegeleitete Gestaltung und Reflexion von Lehr-Lernsituationen mit sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern im Horizont pädagogischer Verantwortung nutzen und auf allgemeine Fragen ihres Studiums im Fach Sport transformieren.</p>
Thema und Inhalt	<p>Im Rahmen dieses Moduls soll ein Einblick in den vielfältigen Bereich von Bewegung, Spiel und Sport mit sehbehinderten und blinden Menschen vermittelt und zentrale Grundlagen der Sehgeschädigtenpädagogik und -didaktik in Theorie und Praxis erarbeitet werden.</p> <p>Ausgehend von der Spezifik des Handelns und Lernens bei Sehschädigung werden dabei relevante handlungs- und wahrnehmungstheoretische Hintergründe aufgearbeitet und Zusammenhänge des Lernens und Lehrens von Bewegung reflektiert.</p> <p>Auf dieser Grundlage werden schließlich Probleme und didaktische Ansätze des Bewegungsunterrichts mit sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern bearbeitet.</p> <p>Die Themen und Inhalte dieses Moduls sind insgesamt dadurch charakterisiert, dass sie über den Zielgruppenbezug hinaus auch verallgemeinerbar sind und auf den „normalen“ Bewegungsunterricht übertragen werden können.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar 1) Handeln und Lernen bei Sehbehinderung und Blindheit (2 SWS) Seminar / Übung 2) Bewegung, Spiel und Sport mit Sehgeschädigten (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2) sowie 1 Modul aus Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) oder Grundthemen des Bewegens II (Modul 11) und 1 Modul aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13) oder Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistung:</u> in Seminar 2): schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes 3. Semester (wechselnder Beginn im Winter- oder Sommersemester)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Modul 9e) Adventure and Experiential Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich bildungstheoretischer Begründungen des Abenteuers und hinsichtlich einer praktischen Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von bildungstheoretischem Reflexions- und Handlungswissen • Erschließen und Anwenden strukturtheoretischer Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren • Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes • Empirische Verankerung des bildungsrelevanten Modells ‚Unterwegssein‘ • Erfahrung in der ökologisch verträglichen Begegnung mit Naturausschnitten • Erwerb praktischer Bewegungsfertigkeiten • Reflexion der Schulrelevanz abenteuer- und erlebnispädagogischer Aktivitäten <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden die erworbenen Kompetenzen für das weitere Studium sowie für die theoretisch fundierte Gestaltung und Reflexion von verschiedenen abenteuer- und erlebnispädagogischen Praxen im Horizont pädagogischer Verantwortung nutzen.</p>
Thema und Inhalt	In diesem Modul sollen abenteuer- und erlebnispädagogische Theorie und Praxis in ihrer grundlegenden Bildungsrelevanz erschlossen werden. Die sich im Abenteuer verdichtende menschliche Grundsituation des Unterwegsseins stellt dabei die Leitidee dar sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Modulteil. Dabei dienen die theoretischen Grundlagen des Unterwegsseins und die struktur- und bildungstheoretischen Begründungen des Abenteuers als Grundlage und Bezugsfolie für die Exkursionen „Unterwegssein im Fremden“.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Theoretische Grundlagen des Unterwegsseins (2 SWS) Exkursion Unterwegssein im Fremden (2 SWS) Ggf. werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2), Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3), Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4) sowie 1 Modul aus Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) oder Grundthemen des Bewegens II (Modul 11) und 1 Modul aus Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13) oder Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistung:</u> im Seminar: schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Kolloquium (20 Min)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Kulturelle Bildung (Modul 9f) Cultural Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur fundierten Gestaltung kultureller Handlungspraxis am Beispiel des Tanzens im orientierenden Rahmen von Bildung. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte der Kulturellen Bildung im Kontext von Schulprofilentwicklung verstehen • Tanzen als Teil der Kulturellen Bildung verstehen • Ausgewählte zeitgenössische Körper- und Tanztechniken beherrschen • Tanzen in der Schule im Sinne Kultureller Bildung planen, durchführen und evaluieren <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Bedeutung von tänzerischem Bewegungen im Rahmen individueller Bildungsprozesse und können eine tanzbasierte kulturelle Handlungspraxis gestalten und zur Schulprofilentwicklung nutzen.
Thema und Inhalt	Kulturelle Bildung hat im Rahmen von Schulprofilentwicklung in den letzten Jahren an enormer Bedeutung gewonnen. Gerade Sportlehrkräfte können durch einen körperbezogenen Ansatz der Weltauseinandersetzung dazu einen besonderen Beitrag leisten. Die Studierenden setzen sich mit der Bedeutung Kultureller Bildung auseinander, d.h. mit ihren kunstspezifischen Verfahren, dem kreativen Umgang mit schöpferischen Potenzialen und den Möglichkeiten aktiver, partizipativer Teilhabe von Schülern und Schülerinnen an kulturellen, ästhetischen Prozessen des Lernens. Die Studierenden untersuchen und erproben insbesondere die Möglichkeiten des Zeitgenössischen Tanzes, der mit seiner Formoffenheit und seinem unmittelbar körperlichen Erfahrungs- und Ausdrucksfeld allen Schülerinnen und Schülern Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet. Sie setzen sich mit unterschiedlichen Vermittlungskonzepten auseinander und erproben den Aufbau von Tanzvermittlung. Auf der Grundlage der theoretischen Auseinandersetzung erproben sie, wie man körperbezogenes Lernen in verschiedene Unterrichtsfächer und Schulzusammenhänge einbeziehen kann. Den Abschluss bildet ein mehrtägiges Schultanzprojekt in einer Schule.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Tanzen in der Kulturellen Bildung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1) und Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2) sowie Grundthemen des Bewegens II (Modul 11) Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 80 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 40 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Präsentation (30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Angewandte Motologie für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Modul 9g) Applied Motology

Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich der theoretischen Grundlagen und Konzepte sowie Umsetzungsmöglichkeiten der angewandten Motologie.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den aktuellen Stand der psychomotorischen und motologischen Theorie- und Konzeptentwicklung kennen, reflektieren und darstellen • Ansätze der angewandten Motologie kennen, reflektieren und darstellen • Eigenerfahrung in motologischen Praxissituationen mit Schwerpunkt im außerschulischen Bereich erwerben und auf die Theoriehintergründe beziehen • Organisations- und Generierungsformen von motologischen Praxissituationen kennen lernen und reflektieren <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden die erworbenen Kompetenzen für die theoriegeleitete Gestaltung und Reflexion von motologischen Anwendungssituationen im Horizont pädagogischer Verantwortung nutzen.</p>
Thema und Inhalt	<p>Das Modul gibt einen orientierenden Überblick über Theoriebildung und Praxisformen in der Motologie. Die Motologie versteht sich als interdisziplinäres Fachgebiet im Schnittfeld von Sportwissenschaft bzw. -pädagogik, (Entwicklungs-) psychologie und Heilpädagogik. Das Modul gliedert sich in zwei Teile, eine Vorlesung und ein Seminar mit Übung. Die Vorlesung stellt die Entwicklung der Motologie und wichtige Grundzüge der Fachdiskussion dar. Dabei werden historische Vorläufer ebenso behandelt wie die aktuelle Ansatzdiskussion und Themenfelder der Motologie, wie z.B. Diagnostik, Gesundheitsförderung und Evaluation. Das Seminar mit Übung vermittelt exemplarisch Eigenerfahrungen in motologischen Praxissituationen und deren Transfermöglichkeiten in die Arbeit mit Klienten in außerschulischen Anwendungsfeldern.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung Grundlagen der Motologie (2 SWS) Seminar / Übung Einführung in Anwendungsfelder der angewandten Motologie (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul 2) und Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4) sowie 1 Modul aus Grundthemen des Bewegens I (Modul 10), Grundthemen des Bewegens II (Modul 11), Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12), Sportspiele (Modul 13) oder Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14)</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h</p>
Leistungspunkte	<p>6 LP (4 SWS)</p>
Art der Prüfungen	<p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3,</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.</p>

Grundthemen des Bewegens

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) Basics in Human Movement I</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich der Realisierung des grundlegenden Bewegungsthemas Spielen und der Reflexion seiner konstitutiven Strukturen als Habitusformation.</p>

	<p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielen als besondere Form des Weltzugangs realisieren und hinsichtlich seiner grundlegenden Bedingungen und Strukturen reflektieren • Ausgewählte Spieltheorien kennen und Wesensmerkmale des Spielens reflektieren • Die Bedeutung des Spielens im Horizont von Bildung und Erziehung reflektieren • Prozesse des Spielens in Interaktion mit einer Spielgruppe initiieren und gestalten • Typische Rückschlag- und Zielschusspielstrukturen erfahren, realisieren und bewegungstheoretisch reflektieren <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die konstitutiven Strukturen des Spielens und haben erfahren, wie sich aus dieser Habitusformation grundlegende Themen des Spielens bewegungskulturell konstituieren und differenzieren. Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen können sie spielerische Bewegungspraxen fundiert gestalten, anleiten und reflektieren. Auch für das weitere Studium der bewegungspraktischen Module und der übergreifenden Anwendungsfelder sowie in den fachdidaktischen Studien sind diese Kompetenzen grundlegend.</p>
Thema und Inhalt	Spielen wird als grundlegende Weise der Weltauseinandersetzung und als bewegungskulturell tradiertes Handlungsmuster erfahren. Es geht darum, sich mit den verschiedenen Dimensionen der Habitusformation des Spielens auseinanderzusetzen, Erfahrungen mit unterschiedlichen Spielideen und -formen sowie mit pädagogisch relevanten Verwendungskontexten zu machen. Leitend ist die Frage, was Spiel, Spiele und spielen auszeichnet und wie sich unterschiedliche Bedeutungsdimensionen des Spielens realisieren lassen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar / Übung Spielen (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 45 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 30 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 15 h
Leistungspunkte	3 LP (3 SWS)
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat (45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (12 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Exportmodul für andere Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und ggf. Studiengänge.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Grundthemen des Bewegens II (Modul 11)</p> Basics in Human Movement II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich der Realisierung der grundlegenden Bewegungsthemen Schwingen- Drehen-Klettern-Balancieren oder Rollen und Gleiten, Laufen-Springen-Werfen oder Bewegen im Wasser sowie Kämpfen oder Wahrnehmen und Gestalten und hinsichtlich der Reflexion

	<p>deren konstitutiven Strukturen und der Habitusformationen Wagen, Leisten, Kämpfen und Gestalten.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verstehen die Konstruktion konkreter bewegungskultureller Praxis aus den grundlegenden Habitusformationen des Leistens, Wagens, Kämpfens sowie des Wahrnehmens und Gestaltens heraus. Sie erkennen, wie die Bewegungsgrundthemen wie Laufen, Werfen, Springen, Balancieren, Schwimmen, Klettern, Rollen, Gleiten, Gehen, Drehen unter verschiedenen Habitusformationen unterschiedliche bewegungskulturelle Praktiken hervorbringen. Sie können die Konstruktion konkreter bewegungskultureller Praktiken analysieren und darstellen sowie in deren regelhafter Struktur selbstständig Handeln • Sie erkennen unterschiedliche didaktische Umgangsmöglichkeiten mit dem so verstandenen Gegenstand und können diese bewerten • Sie sind in der Lage Vermittlungsprozesse zu den verschiedenen Bewegungsthemen zu gestalten und zu reflektieren <p>Aus der Vielfalt der Bewegungskultur werden daher Exemplare ausgewählt, anhand derer ihre Konstruktion gezeigt wird. Einerseits wird ausgehend von den Bewegungsgrundthemen exemplarisch an je einem der Felder „Laufen, Werfen, Springen“ oder „Bewegen im Wasser“ sowie „Schwingen, Drehen, Klettern, Balancieren“ oder „Rollen und Gleiten“ gezeigt, wie diese sich unter verschiedenen Habitusformationen formen. Andererseits wird exemplarisch an einer der Habitusformationen „Wahrnehmen und Gestalten“ oder „Kämpfen“ gezeigt, wie sich durch die jeweilige Herangehensweise unterschiedliche Bewegungsthemen formen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die konstitutiven Strukturen der unterschiedlichen Grundthemen des Bewe-gens und haben erfahren, wie sich aus jeweiligen Habitusformationen die Themen des Bewe-gens kulturell konstituieren und differenzieren. Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen können sie entsprechende Bewegungspraxen fundiert gestalten, anleiten und reflektieren. Auch für das weitere Studium der bewegungspraktischen Module und der übergreifenden Anwendungsfelder sowie in den fachdidaktischen Studien sind diese Kompetenzen grundlegend.</p>
Thema und Inhalt	Exemplarisch werden aus der Vielzahl der bewegungskulturellen Praxen solche zum Inhalt, an denen sich die Konstruktion bewegungskultureller Praktiken insgesamt gut zeigen lässt. Die Inhalte entstammen zum einen Praxen, deren grundlegende Bewegungsthemen das Laufen, Werfen und Springen oder das Bewegen im Wasser sowie das Schwingen, Drehen, Balancieren und Klettern oder das Rollen und Gleiten sind. Zum anderen sind es Praxen, in denen vornehmlich die Habitusformation des Kämpfens oder des Wahrnehmens und Gestaltens wirksam sind.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Seminare / Übungen: 1) Laufen Werfen Springen <i>oder</i> Bewegen im Wasser (2 SWS) 2) Schwingen, Drehen, Klettern, Balancieren <i>oder</i> Rollen und Gleiten (2 SWS) 3) Wahrnehmen und Gestalten <i>oder</i> Kämpfen (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> drei Studienleistungen, jeweils eine in Seminar / Übung 1), 2), und 3): Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat (45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.)

	<u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12) Athletics and Swimming
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen Leichtathletik und Schwimmen. Ferner reflektieren sie deren konstitutive Strukturen im Rahmen der Habitusformation Leisten und im Horizont fachdidaktischer Fragen. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung des „Leistens“ im Horizont von Bildung und Erziehung reflektieren • Grundlegende Bewegungsweisen des Schwimmens und der Leichtathletik realisieren und bewegungstheoretisch reflektieren • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme im Schwimmen und der Leichtathletik kennen und lerntheoretisch reflektieren • Fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen und im Rahmen von Bildung und Erziehung reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die konstitutiven Strukturen der Leichtathletik und des Schwimmens als konkrete sportliche Bewegungspraxen erfahren und sind zur Teilhabe an beiden Handlungspraxen qualifiziert. Als Gegenstände des Faches Sport können diese auch bewegungs- und lerntheoretisch reflektiert und in fachdidaktische Kontexte transformiert werden.
Thema und Inhalt	In diesem Modul lernen die Studierenden in den Sportarten Schwimmen und Leichtathletik die Merkmale leistungsthematischer Situationen kennen. Im Schwimmen werden dabei die Wechselschlag- und Gleichschlagschwimmtechniken einschließlich Start und Wende thematisiert. In der Leichtathletik werden die Themenbereiche Lauf (Sprint und Ausdauer), Sprung (Weit- und Hoch) sowie Wurf/Stoß (Kugel/ Diskus/Speer) behandelt. Dabei stehen sportartspezifische Erfahrungen sowie das Erkennen von Anfänger-problemen für Lernende und das Herausarbeiten von möglichen Lösungsansätzen im Vordergrund.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare / Übungen: 1) Leichtathletik (3 SWS) 2) Schwimmen (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen, jeweils eine in Seminar / Übung 1) und 2): Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Min.) <u>Modulprüfungen:</u> zwei Modulteilprüfungen: Praktische Prüfung Leichtathletik (3 LP) und Praktische Prüfung Schwimmen (3 LP) gemäß der Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen Ziffer 18 <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3, die Note ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen

Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Sportspiele (Modul 13) Games
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen der Sportspiele sowie hinsichtlich der Reflexion deren konstitutiven Strukturen im Rahmen der Habitusformation Spielen und im Horizont fachdidaktischer Fragen.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung des spielerischen Wettbewerbs im Horizont von Bildung und Erziehung reflektieren • Charakteristische Grundstrukturen von Rückschlag- und Zielschusspielen bewegungstheoretisch reflektieren • Prozesse des Spielens in Interaktion mit einer Spielgruppe initiieren und gestalten • Typische Rückschlag- und Zielschussspiele in technisch-taktischer Hinsicht funktional realisieren • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme im Bereich der Sportspiele kennen und lerntheoretisch reflektieren • Spiel- und sportspieldidaktische Unterrichtskonzepte kennen, im Rahmen von Bildung und Erziehung reflektieren sowie im Spielunterricht anwenden <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die konstitutiven Strukturen der Sportspiele in ihrer Differenzierung als Zielschuss- und Rückschlagspiele als konkrete sportliche Bewegungspraxen erfahren und sind zur Teilhabe an entsprechenden Sportspielpraxen qualifiziert. Als Gegenstände des Faches Sport können diese auch bewegungs- und lerntheoretisch reflektiert und in fachdidaktische Kontexte transformiert werden.</p>
Thema und Inhalt	In diesem Modul geht es um eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Sportspielen. Sportspiele stellen einerseits eine kulturell tradierte Zugangsweise zur Welt dar und sind andererseits als immer neu zu regelndes Ereignis zu erfahren. Im Prozess der Spielgestaltung, der exemplarisch vertiefend in den Zielschusspielen und Rückschlagspielen erfahren wird, geht es nach der Spielinitiation in die spielgruppenspezifische Anpassung, die ein funktionierendes Wettbewerben im Spiel ermöglicht. Es folgt die Weiterentwicklung und Vertiefung des Spiels und schließt mit Variationen von Spielbedingungen und Spielideen ab. Zentral sollen sportartspezifische Erfahrungen gesammelt und technisch-taktische Grundstrukturen der ausgewählten Sportspiele unter funktionalen Kriterien erlernt werden. Darüber hinaus geht es um Vermittlungskonzeptionen der Sportspiele, die reflektiert werden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Seminare / Übungen: 1) Zielschusspiel 1 (2 SWS) 2) Rückschlagspiel 1 (2 SWS) 3) Zielschusspiel 2 oder Rückschlagspiel 2 (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Studienleistungen: drei Studienleistungen, jeweils eine in Seminar / Übung 1) bis 3):

	<p>Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.)</p> <p><u>Modulprüfungen:</u> zwei Modulteilprüfungen: Spielfähigkeit Zielschussspiele zu 1) (3 LP) und Spielfähigkeit Rückschlagspiele zu 2) (3 LP) gemäß der Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen Ziffer 18</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3, die Note ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 2 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Exportmodul für andere Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und ggf. Studiengänge.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14) Gymnastics and Movement Awareness/Dance</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Realisierung der sportlichen Bewegungspraxen der Turnen und Körperbildung/Tanz und hinsichtlich der Reflexion deren konstitutiven Strukturen im Rahmen der Habitusformationen Wagen und Gestalten sowie im Horizont fachdidaktischer Fragen.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Bewegungsweisen des Turnens und Tanzens erfahren und ihre Prinzipien begreifen und bildungstheoretisch reflektieren, • Unterschiedliche Thematisierungen der bewegungskulturellen Praxen und Methoden der Unterstützung für den Unterricht aufbereiten. Dies schließt die Kompetenz des Umgangs mit Turngeräten (inkl. Minitrampolin), deren Absicherung und die Hilfestellung ein, • Vielfältige Formen der Bewegungsfindung und -gestaltung in ihren verschiedenen Wirkungsweisen verstehen, • Formen des menschlichen Bewegungsausdrucks in ihrem soziokulturellen Kontext und als Teilbereich Ästhetischer Bildung begreifen und reflektieren <p>Diese Kompetenzen eignen sich die Studierenden in der Auseinandersetzung mit den bewegungskulturellen Formen des Turnens und Tanzens an.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die konstitutiven Strukturen des Turnens und von Körperbildung/Tanz als konkrete bewegungskulturelle Praxen erfahren und sind zur Teilhabe an beiden Handlungspraxen qualifiziert. Als Gegenstände des Faches Sport können diese auch bewegungs- und lerntheoretisch reflektiert und in fachdidaktische Kontexte transformiert werden. Die Studierenden sind qualifiziert, Tanzen und Turnen (inkl. Minitrampolin) auf einem schulrelevanten Niveau zu unterrichten.</p>
Thema und Inhalt	<p>In dem Modul werden einerseits tradierte und neue Bewegungsaktivitäten des turnerischen Bewegens und deren Konstruktionsprinzipien erschlossen. So werden die Bewegungsgrundprobleme des Balancierens, Schwingens, Drehens, Kletterns und Springens thematisiert.</p> <p>Andererseits werden körperbildende und tänzerische Techniken wie Koordination, Kräftigung, Beweglichkeit, Spannung etc. sowie gestalterische Prinzipien erforscht und erprobt. Sie münden in die Gestaltung von Tanzkompositionen und die Entwicklung von Körperbildungs- und Tanzvermittlungskonzepten.</p> <p>Im Wechselspiel zwischen strukturiertem und spontanem Bewegen können sich die Studierenden des eigenen Bewegens bewusst werden, damit experimentieren und es erweitern. Das Entfalten der Kompetenzen im Gestalten stellt den Kern dar.</p>
Organisations-, Lehr- und Lernformen,	<p>2 Seminare / Übungen: 1) Turnen (3 SWS)</p>

Veranstaltungstypen	2) Körperbildung/Tanz (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> drei Studienleistungen, jeweils eine in Seminar / Übung 1) und 2): Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.) <u>Modulprüfungen:</u> zwei Modulteilprüfungen: Turnkür zu 1) (3 LP) und Tanzgestaltung zu 2) (3 LP) gemäß der Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen Ziffer 18 <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3, die Note ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Exportmodul für andere Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und ggf. Studiengänge.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Bewegungspraktiken nach Wahl (Modul 15) Practice in Sports
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Realisierung einer weiteren sportlichen Bewegungspraxis ihrer Wahl und reflektieren sie hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturen im Rahmen entsprechender Habitusformationen sowie im Horizont fachdidaktischer Fragen. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Bewegungsweisen beherrschen • Funktionale Grundstrukturen dieser Bewegungen und deren zugrunde liegenden Bewegungsaufgaben erfahren und im didaktischen Rahmen thematisch gestalten • Zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich erkennen und theoretisch reflektieren • Didaktische Unterrichtskonzepte kennen, im Rahmen von Bildung und Erziehung reflektieren sowie im Bewegungsunterricht anwenden können • Verschiedene Bewegungsweisen für den Unterricht gezielt unter den Perspektiven des Leistens und Wagens thematisieren • Die Spezifik der Rahmenbedingungen des Unterrichts in diesem Themenfeld reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die konstitutiven Strukturen einer entsprechenden bewegungskulturellen Praktik erfahren und sind zur Teilhabe an dieser Handlungspraxis qualifiziert. Als Gegenstand des Faches Sport kann diese auch bewegungs- und lerntheoretisch reflektiert und in fachdidaktische Kontexte transformiert werden.
Thema und Inhalt	Ausgehend von verschiedenen Habitusformationen sollen in dem Modul spezifische Bewegungsmöglichkeiten und deren besondere Erlebnisdimensionen in vielfältiger und funktionaler Weise erschlossen werden. Das breite Spektrum an unterschiedlichen Bewegungsweisen sollte dabei berücksichtigt werden. Insgesamt geht es um die Bewältigung und Reflexion von typischen Bewegungsproblemen und der konstitutiven Logik der jeweiligen Bewegungspraxis.
Organisations-, Lehr- und Lernformen,	1 Seminar / Übung spezifische Bewegungspraktiken (3 SWS)

Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundthemen des Bewegens I (Modul 10) und Grundthemen des Bewegens II (Modul 11)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 45 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 30 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 15 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Motorische Leistungsüberprüfung in komplexen Ausführungssituationen gemäß der Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen Ziffer 18 <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 oder 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Exportmodul für andere Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und ggf. Studiengänge.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl (Modul 16) Deepening of Practice in Sports
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kompetenzen und Qualifikationen zur Realisierung von zwei sportlichen Bewegungspraxen ihrer Wahl, setzen sich vertiefend mit deren konstitutiven Strukturen auseinander und reflektieren sie im Rahmen entsprechender Habitusformationen sowie im Horizont fachdidaktischer Fragen. <u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sich zwei verschiedene Praktiken des sportlichen Bewegens vertiefend und differenzierend erschließen • Beide Praktiken in ihrer sachlichen Besonderheit erfahren und in fachdidaktische Gegenstände und Aufgaben transformieren • Fachdidaktische Methoden zum Unterrichten diesen Bewegungsweisen kennen und hinsichtlich zentraler Handlungs- und Lernprobleme reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden die konstitutiven Strukturen der beiden Bewegungspraktiken vertiefend erfahren und sind zur Teilhabe an beiden Handlungspraxen in besonderer Weise qualifiziert. Als Gegenstände des Faches Sport können diese auch bewegungs- und lerntheoretisch und im Rahmen von Bildung und Erziehung reflektiert und in ihrer sachlichen Spezifik in fachdidaktische Kontexte transformiert werden.
Thema und Inhalt	Aufbauend auf den Praktiken des Bewegens aus dem Pflicht- und/oder Wahlpflichtbereich erfolgt eine vertiefende und differenzierende Auseinandersetzung mit zwei verschiedenen Bewegungspraktiken. Dabei muss sich mindestens eine der Praktiken auf die Module 12-14 beziehen. Das Modul gliedert sich in zwei Abschnitte: Zunächst werden unterschiedliche Bewegungs- und Spielformen in vielfältiger und funktionaler Weise erschlossen. Dabei geht es um die Bewältigung und Reflexion von typischen Bewegungsproblemen, die sich in Bezug auf das Bewegungsfeld und deren situative Bedingungen ergeben. In einer zweiten Phase wird exemplarisch an einem Themenfeld ein Unterrichtsvorhaben didaktisch aufbereitet und in seiner Vermittlung umgesetzt.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare / Übungen: 1) Bewegungspraxis nach Wahl (3 SWS) 2) Bewegungspraxis nach Wahl (3 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme	36 LP aus den Modulen für die kumulative Zwischenprüfung, davon mindestens 18 LP aus den Modulen 1 – 4: Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft (Modul 1, 6 LP), Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik, (Modul 2, 6 LP), Medizin, Training und Gesundheit - Grundlagen aus sportmedizinischtrainingswissenschaftlicher Sicht (Modul 3, 6 LP), Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport (Modul 4, 6 LP) sowie Grundthemen des Bewe-gens I (Modul 10, 3 LP), Grundthemen des Bewe-gens II (Modul 11, 6 LP), sowie auf inhaltlicher Ebene für die Vertiefung entsprechender Grundkenntnisse von Bewegungspraktiken aus den Modulen Leichtathletik & Schwimmen (Modul 12, 6 LP), Sportspiele (Modul 13, 6 LP), Turnen & Körperbildung/Tanz (Modul 14, 6 LP) oder Bewegungspraktiken nach Wahl (Modul 15, 3 LP) gemäß Ziffer 17 Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen, jeweils eine in Seminar / Übung 1) und 2): Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Min.) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Min.) <u>Modulprüfungen:</u> zwei Modulteilprüfungen: Motorische Leistungsüberprüfung in komplexen Ausführungssituationen zu 1) (3 LP) und Motorische Leistungsüberprüfung in komplexen Ausführungssituationen zu 2) (3 LP) gemäß der Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen Ziffer 18 <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3, die Note ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 oder 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Pflicht) im Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

16. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Sport herausgenommen.

17. Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen

Für die Durchführung der fachpraktischen Prüfungen im Studienbereich Praktiken des sportlichen Bewe-gens gelten die nachstehenden spezifischen Prüfungsanforderungen. Die Gestaltung der konkreten Prüfungssituationen und deren Bewertung werden zu Beginn eines jeden Moduls bekannt gegeben.

(1) Leichtathletik & Schwimmen

Die praktische Überprüfung erfolgt in zwei Modulteilprüfungen, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

- Prüfungsbereich Leichtathletik:

1. Modulteilprüfung:

Leichtathletischer Sechskampf, bestehend aus jeweils einer

- Sprint- (100m, 400m, 60m Hürden)
- Sprung- (Weit, Hoch)
- Wurf- (Kugel, Diskus, Speer)
- Laufdisziplin (800m (Frauen), 1500m (Männer))

und zwei weiteren der aufgeführten Disziplinen.

Hürdenanlauf, -abstand und -höhe orientieren sich an den DLV B-Jugend-Bestimmungen. Gewichte: Kugel 6,25 kg (Männer)/ 3 kg (Frauen); Diskus 1,5 kg/ 0,75 kg; Speer 800g/ 600g). Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen in Anlehnung an die Amtlichen Leichtathletik Bestimmungen des DLV.

Die Wertung erfolgt gemäß den „Nationalen Punktetabellen“ des DLV. Für das Bestehen der Prüfung ist die Gesamtpunktzahl aus allen vier Disziplinen entscheidend (siehe Tab.).

Punkte	Studentinnen	Studenten
15	2742	3306
14	2658	3228
13	2574	3150
12	2490	3072
11	2406	2994
10	2322	2916
09	2238	2838
08	2154	2760
07	2070	2682
06	1986	2604
05	1902	2526
04	1818	2448
03	1734	2370
02	1650	2292
01	1566	2214

2. Modulteilprüfung:

Die Modulteilprüfung im Prüfungsbereich Schwimmen besteht aus zwei Prüfungsaufgaben, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden:

Prüfungsaufgabe 1: Schwimmen einer 50 Meter- und einer 100 Meter-Strecke unter wettkampfgerechter Ausführung auf Zeit (Bewertung siehe Tab.). Die zwei Zeitstrecken müssen in verschiedenen Schwimmtechniken nach Wahl der Studierenden geschwommen werden

Studentinnen:

Punkte	50m Kraul	50m Brust	50m D/R	100m Kraul	100m Brust	100m D/R
15	38.0	44.0	42.0	1.25.0	1.40.0	1.32.0
14	39.0	45.0	43.0	1.28.0	1.43.0	1.35.0
13	40.0	46.0	44.0	1.31.0	1.46.0	1.38.0
12	41.0	47.0	45.0	1.34.0	1.49.0	1.41.0
11	42.0	48.0	46.0	1.37.0	1.52.0	1.44.0
10	43.0	49.0	47.0	1.40.0	1.55.0	1.47.0
09	44.0	50.0	48.0	1.43.0	1.58.0	1.50.0
08	45.0	51.0	49.0	1.46.0	2.01.0	1.53.0
07	46.0	52.0	50.0	1.49.0	2.04.0	1.56.0
06	47.0	53.0	51.0	1.52.0	2.07.0	1.59.0
05	48.0	54.0	52.0	1.55.0	2.10.0	2.02.0
04	49.0	55.0	53.0	1.58.0	2.13.0	2.02.0
03	50.0	56.0	54.0	2.01.0	2.16.0	2.08.0
02	51.0	57.0	55.0	2.04.0	2.19.0	2.11.0
01	52.0	58.0	56.0	2.07.0	2.22.0	2.14.0

Studenten:

Punkte	50m Kraul	50m Brust	50m D/R	100m Kraul	100m Brust	100m D/R
15	34.0	40.0	37.0	1.15.0	1.30.0	1.22.0
14	35.0	41.0	38.0	1.18.0	1.33.0	1.25.0
13	36.0	42.0	39.0	1.21.0	1.36.0	1.28.0
12	37.0	43.0	40.0	1.24.0	1.39.0	1.31.0
11	38.0	44.0	41.0	1.27.0	1.42.0	1.34.0
10	39.0	45.0	42.0	1.30.0	1.45.0	1.37.0
09	40.0	46.0	43.0	1.33.0	1.48.0	1.40.0
08	41.0	47.0	44.0	1.36.0	1.51.0	1.43.0
07	42.0	48.0	45.0	1.39.0	1.54.0	1.46.0
06	43.0	49.0	46.0	1.42.0	1.57.0	1.49.0
05	44.0	50.0	47.0	1.45.0	2.00.0	1.52.0
04	45.0	51.0	48.0	1.48.0	2.03.0	1.55.0
03	46.0	52.0	49.0	1.51.0	2.06.0	1.58.0
02	47.0	53.0	50.0	1.54.0	2.09.0	2.01.0
01	48.0	54.0	51.0	1.57.0	2.12.0	2.04.0

Prüfungsaufgabe 2:

Vorzeigen von zwei funktionalen Bewegungslösungen, die nicht in den Zeitstrecken gewählt worden sind, zur Erzeugung des Vortriebs und zur Überwindung des Wasserwiderstandes, einschließlich Start und Wende.

(2) Sportspiele

Die praktische Überprüfung erfolgt in zwei Prüfungsbereichen, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

- Prüfungsbereich Zielschusspiel:

In einem Zielschusspiel soll funktionales und situationsangemessenes individuelles und kollektives Spielverhalten in Abwehr und Angriff gezeigt werden. Dazu gehören Interaktionen zur Hervorbringung und Aufrechterhaltung des Spiels, Abspiel- und Annahmesicherheit in komplexen Spielsituationen sowie das Stellungsspiel im Raum. Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Angriff: Individualtaktische Handlungsmuster mit funktionalen Techniken initiieren, ausführen und reflektieren (Durchbruch, Freilaufen, Zuspiel, Annahme), gruppen- und mannschaftstaktische Handlungsmuster (kollektive Abstimmung von Initial- und Folgehandlungen) initiieren, ausführen und reflektieren.

Abwehr: Individualtaktische Handlungsmuster (Zweikampf, Balleroberung, Raumaufteilung) und kollektive Abwehrhandlungen initiieren, ausführen und reflektieren. Situationsangemessenes aktives Umschalten von Abwehr- zu Angriffshandlungen.

- Prüfungsbereich Rückschlagspiel:

In einem Rückschlagspiel soll funktionales und situationsangemessenes individuelles und kollektives Spielverhalten gezeigt werden. Dazu gehören Interaktionen zur Hervorbringung und Aufrechterhaltung des Spiels, Abspiel- und Annahmesicherheit in komplexen Spielsituationen sowie die Raumeinteilung. Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Raumeinteilung und -nutzung im Angriffsspiel (Lücken erkennen und nutzen, Antizipation des gegnerischen Stellungsspiels) sowie im Abwehrspiel (eigenes Feld abdecken, Antizipation der Gegenreaktionen). Funktionale Angriffshandlungen bzgl. der Erreichbarkeit und Spielbarkeit des Spielgerätes in spieltechnischer und spieltaktischer Hinsicht umsetzen und variabel situationsangemessen einsetzen, funktionale Abwehrhandlungen zur Annahme und Sicherung des Spielgerätes sowie zur Überleitung ins eigene Angriffsspiel hervorbringen und variabel situationsangemessen einsetzen. In Partner- und Mehrkontaktrückschlagspielen mannschaftstaktische Handlungsmuster situationsangemessen in Angriff und Abwehr initiieren, ausführen und reflektieren.

(3) Turnen & Körperbildung/Tanz

Die praktische Überprüfung erfolgt in zwei Prüfungsbereichen, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

- Prüfungsbereich Turnen:

Gruppengestaltung: In einer Gruppengestaltung (2-4 Personen) soll eine konstruierte und selbst gestaltete Geräteumwelt vielseitig turnerisch interpretiert werden (ca. 4 Min.). Es gehen Stimmigkeit, Schwierigkeit und Qualität der Ausführung in die Bewertung ein.

- Prüfungsbereich Tanz:

Gruppengestaltung: In einer Gruppenkomposition (3-5 Personen) sollen die im Unterricht erprobten Gestaltungsprinzipien (wie Kraft, Tempo, Wiederholung, Spiegelung, Größe, Rhythmus, Raum, Instrumentation etc.) selbstständig und sinnvoll im Sinne eines Themas/einer übergeordneten Idee angewendet werden (ca. 3 Min.). In die Bewertung geht zur einen Hälfte die Originalität, Stimmigkeit und Dramaturgie der Gestaltung ein und zur anderen Hälfte die individuelle technische Durchführung wie lebendige Spannung, Durchlässigkeit, Klarheit in der Bewegung, Ausstrahlung, Präsenz, Rhythmusgefühl sowie die Beziehung zur Gruppe.

(4) Bewegungspraktiken nach Wahl

Die praktische Überprüfung erfolgt in einem Prüfungsbereich nach Wahl. Es soll eine vorgefundene, natürliche oder konstruierte bzw. selbst gestaltete Situation bewegungsbezogen interpretiert und in bewegungsbezogenem Handeln situationsangemessen realisiert werden. An dieser exemplarisch ausgewählten Situation sollen die grundlegenden Bewegungskompetenzen der jeweiligen Bewegungspraxen gezeigt werden.

- Prüfungsbereich Skilauf:

Freie Abfahrt in mittelschwerem Gelände. Funktional gesteuertes Schwingen ist situationsangepasst (Gelände, Schneebeschaffenheit, Sichtverhältnisse, Frequentierung der Piste) und in angemessener Geschwindigkeit (zügig, kontrolliert) zu zeigen.

- Prüfungsbereich Snowboard:

Freie Abfahrt in mittelschwerem Gelände. Funktional gesteuertes Schwingen ist situationsangepasst (Gelände, Schneebeschaffenheit, Sichtverhältnisse, Frequentierung der Piste) und in angemessener Geschwindigkeit (zügig, kontrolliert) zu zeigen.

- Prüfungsbereich Kajak/Kanu:

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt während des freien Fahrens im Strömungsgewässer (Kajak oder Kanadier) oder während eines Kanu-Polo-Spiels im Kajak. Dabei sind die Grundtechniken situationsangepasst zu zeigen.

- Prüfungsbereich Mountainbike:

Freie Fahrt in mittelschwerem Gelände. Kontrolliertes und situationsangepasstes Handeln (Wegstrecke, Wetterbedingungen) ist bei angemessener Geschwindigkeit zu zeigen.

- Prüfungsbereich Segeln:

Absegeln eines festgelegten Kurses in vorgegebener Zeit. Dabei sind die Manöver „Wende“ und „Halse“ situationsangepasst (Kurs, Windrichtung, Windstärke) zu zeigen.

- Prüfungsbereich Rudern:

Freies Rudern im Skiff (z.B. auf einem See) auf einer längeren Distanz. Kontrollierte und koordinierte Tempowechsel bei angemessener Wasserarbeit sind zu zeigen. Manövertechniken (z.B. An- und Ablegen, Stoppen, Wenden) sind zu demonstrieren und qualitativ zu analysieren.

- Prüfungsbereich Klettern:

Durchsteigen einer mittelschweren Route (unterer fünfter Grad). Adäquate Beherrschung der Toprope-Sicherung. Funktionales und situationsangepasstes Handeln beim Sichern (Bremsbandbedienung; Stellung zur Wand, zur Umlenkung und zum Kletternden; Partnerkontrolle) und Klettern (Gelände, Wandstruktur, Technikwahl).

- Prüfungsbereich Trampolin:

Einzelkür auf dem Trampolin (Großgerät) oder Doppelminitrampolin:

Trampolin: Kür aus sieben Sprüngen; davon ein Sprung mit mindestens ganzer Rotation um die Körperbreitenachse (Salto) und insgesamt mindestens drei Landungsarten. Es gehen Schwierigkeit und Qualität der Ausführung in die Bewertung ein.

oder

Doppelminitrampolin: Drei verschiedene Sprungkombinationen mit jeweils einem Sprung mit ganzer Rotation um die Körperbreitenachse (Salto), davon mindestens einer nicht zur Landung in der Matte. Es gehen Schwierigkeit und Qualität der Ausführung in die Bewertung ein.

- Prüfungsbereich Kampfsportarten:

Funktionale, situations- und partnerangepasste Interaktionen und Bewegungsweisen nach der Handlungslogik des Kämpfens zeigen und auch in ihrer sportartspezifischen Ausprägung im Rahmen komplexer Kampfsituationen anwenden.

- Prüfungsbereich Wasserspringen:

Drei verschiedene Sprünge mit mindestens ganzer Rotation um die Körperbreitenachse (Salto) oder mit mindestens halber Rotation um die Körperbreitenachse gegen die Bewegungsrichtung (Auerbach- oder Delphinsprünge); davon einer mit Vorwärts- und einer mit Rückwärtsrotation, mindestens einer vom Federbrett sowie zwei aus einer Höhe von mindestens 3 Metern. Es gehen Schwierigkeit und Qualität der Ausführung in die Bewertung ein.

(5) Vertiefung der Praktiken sportlichen Bewegens nach Wahl

Die praktische Überprüfung erfolgt in zwei Prüfungsbereichen nach Wahl, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden. Mindestens eine der Bewegungspraktiken muss aus den Inhalten der Module 12-14 gewählt werden.

- Prüfungsbereich Leichtathletik:

Leichtathletischer Vierkampf, bestehend aus: Laufen über Hindernisse (100m, 110m, 400m: Hürdenhöhen und -abstände gemäß DLV B-Jugend - Bestimmungen), Werfen mit Rotationsbeschleunigung (Diskus, Kugel, Hammer), Springen (Stabhochsprung, Dreisprung, Hochweitsprung) und Langstrecke (3000 m). Die Wertung erfolgt nach der „Nationalen Punktetabelle“ des DLV und ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der vier Disziplinen (siehe Tab.).

Punkte	Studentinnen	Studenten
15	1828	2204
14	1772	2152
13	1716	2100
12	1660	2048
11	1604	1996
10	1548	1944
09	1492	1892
08	1436	1840
07	1380	1788
06	1324	1736
05	1268	1684
04	1212	1632
03	1156	1580
02	1100	1528
01	1044	1476

Anmerkung: Im Hammerwurf, Stabhochsprung und Dreisprung der Frauen wird die Punktzahl über einen Äquivalenzwert anhand anderer IAAF-Tabellen ermittelt. Im Hochweitsprung gilt die institutseigene Wertungstabelle.

Wertungstabelle Hochweitsprung (in Anlehnung an die DLV-Tabelle 1994). Absprung von einem quergestellten Kastenoberteil

Höhe/Weite in cm	Männer	Frauen
80/160	210	210
85/170	240	240
90/180	270	270
95/190	300	300
100/220	330	320
105/210	360	340
110/220	395	357
115/230	420	374
120/240	440	392
125/250	453	410
125/250	466	430
130/270	479	450
140/280	492	472
145/290	506	494
150/300	526	518
155/310	556	542

160/320	586	568
165/330	616	594
170/340	646	---
175/350	676	---
180/360	706	---
185/370	736	---

- Prüfungsbereich Schwimmen:

Lagenschwimmen über 100 m auf Zeit. Die Wertung erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Punkte	Studentinnen	Studenten
15	1.30.0	1.20.0
14	1.33.5	1.23.0
13	1.37.0	1.26.0
12	1.40.5	1.29.0
11	1.44.0	1.32.0
10	1.47.5	1.35.0
09	1.51.0	1.38.0
08	1.54.0	1.41.0
07	1.58.0	1.44.0
06	2.01.5	1.47.0
05	2.05.0	1.50.0
04	2.08.5	1.53.0
03	2.12.0	1.56.0
02	2.15.5	1.59.0
01	2.19.0	2.02.0

- Prüfungsbereich Zielschussspiele:

Ausgehend vom Kerngedanken der Zielschussspiele erfolgt eine Überprüfung des gewählten Zielschussspiels. Dabei wird individuelles und kollektives Spielverhalten in Hinblick auf kontrollierte Annahme- und Abspielsicherheit des Spielgerätes in komplexen Spielsituationen mit situationsangemessenen Handlungsmustern sowie die individuelle und kollektive Initiierung von Angriffs- bzw. Abwehrhandlungen beurteilt. Beurteilungskriterien sind die Funktionalität und Situationsangemessenheit der Spielhandlungen bzgl. der Raumaufteilung, Situationswahrnehmung, Antizipation von Situationsverläufen sowie die Qualität individual- und mannschaftstaktischer Handlungsmuster.

- Prüfungsbereich Rückschlagspiele:

Ausgehend vom Kerngedanken der Rückschlagspiele erfolgt eine Überprüfung des gewählten Rückschlagspiels. Dabei wird individuelles und kollektives Spielverhalten in Hinblick auf kontrollierte Annahme und Abspiel des Spielgerätes zum Partner und ins gegnerische Feld mit situationsangemessenen Handlungsmustern sowie die individuelle und kollektive Initiierung von Angriffs- bzw. Abwehrhandlungen beurteilt. Beurteilungskriterien sind die Funktionalität und Situationsangemessenheit der Spielhandlungen bzgl. der Raumaufteilung, Situationswahrnehmung, Antizipation von Situationsverläufen sowie die Qualität individual- und mannschaftstaktischer Handlungsmuster.

- Prüfungsbereich Turnen:

Die Prüfung der Bewegungspraxis gliedert sich in zwei Teilaufgaben:

1. Modulteilprüfung:

In einer Gruppengestaltung (2-3 Personen) soll eine konstruierte und selbst gestaltete Geräteumwelt vielseitig turnerisch interpretiert werden (ca. 3 Min.). Es werden erhöhte Anforderungen in Bezug auf das Erfüllen der Bewertungskriterien Originalität, Stimmigkeit, Schwierigkeit und Qualität der Ausführung gestellt.

2. Modulteilprüfung:

In einer Einzelgestaltung soll eine konstruierte und selbst gestaltete Geräteumwelt vielseitig turnerisch interpretiert werden (ca. 1 Min.). Es werden erhöhte Anforderungen in Bezug auf das Erfüllen der Bewertungskriterien Stimmigkeit, Schwierigkeit und Qualität der Ausführung gestellt. Die Geräteumwelt darf nicht bereits in Teil 1 gewählt worden sein.

- Prüfungsbereich Bewegen in Performance:

Gestaltung und Präsentation einer tänzerischen Komposition (Solo und /oder Gruppe) als öffentliche Aufführung. Die Studierenden zeigen darin, dass sie die im Unterricht erprobten tänzerischen und kompositorischen Techniken differenziert und im Sinne eines Themas/einer übergeordneten Idee selbstständig anwenden können. In die Bewertung gehen zur einen Hälfte Originalität, Stimmigkeit und Dramaturgie der Gestaltung ein und zur anderen Hälfte die individuelle technische Ausführung wie lebendige Spannung, Durchlässigkeit, Klarheit in der Bewegung, Ausstrahlung, Präsenz, Rhythmusgefühl sowie gegebenenfalls die Beziehung zur Gruppe.

- Prüfungsbereich Skilauf:

Die praktische Überprüfung des Skilaufs erfolgt in typischen Ausführungssituationen. Auf freien Abfahrten in unterschiedlichen Geländeformen sind funktional gesteuerte Schwünge situationsangepasst (Gelände, Schneebeschaffenheit, Sichtverhältnisse, Frequentierung der Piste), variabel (Tempo, Schwungtechnik, Schwunglänge) und in angemessener Geschwindigkeit (sportlich, kontrolliert, könnensgemäß) zu zeigen.

- Prüfungsbereich Kampfsportarten:

Die Prüfung der Bewegungspraxis gliedert sich in 2 Moduleilprüfungen:

1. Moduleilprüfung:

Gestaltung einer Thematik eigener Wahl unter Berücksichtigung von Bewegungsprinzipien des Kämpfens: Diese soll zu zweit durchgeführt werden, Elemente des Judo enthalten und dabei aus mindestens 7 Elementen bestehen (jeweils eine komplexen Situation Angriff - Abwehr unter Teilnahme beider Ausführender).

- Für die Bewertungskriterien finden folgende Aspekte Berücksichtigung:
- Bewegungsthematik (Stimmigkeit, Kreativität, Schwierigkeitsgrad)
- Partnerbezogenheit (Feinabstimmung) und Raumgestalt
- Ausstrahlung (Achtsamkeit/ Präsenz)
- Bewegungsqualität

2. Moduleilprüfung:

Anwendungen in kämpferischen Situationen:

Mit kooperierendem Partner sollen aus der Bewegung situationsangepasst Möglichkeiten des Werfens

- als Angriffsverhalten: Kombinieren, Fintieren, Ausnutzen gegnerischer Bewegungen,
- als Verteidigungsverhalten: Ausweichen, Blocken, Kontern sowie erfolgreiche Lösungen für typische Situationen am Boden demonstriert werden (mindestens 2 verschiedene Partnerinnen / Partner, insgesamt ca. 6 Min.).

Die Bewertung bezieht sich vor allem auf angstfreies Fallen, kämpferisches Handeln im dialogischen Bezug und Qualität der Ausführung.

Mit konkurrierendem Partner soll die Umsetzung im freien kämpferischen Bewegen erfolgen; hier können in gegenseitiger Absprache weitere Kampfstile angewandt werden.

Die Bewertung richtet sich insbesondere auf sinnvolles Agieren in der sich variierenden kämpferischen Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes gegenseitiger Fürsorge.

- Prüfungsbereich Segeln:

Teil 1: Fahren eines Dreieckskurses unter Segeln. Die Route sowie die dazu notwendigen Manöver sind so zu wählen und zu zeigen, dass der Kurs schnell befahren wird. Bewertet wird die Funktionalität der Manöver und Fahrtlinie in Hinblick auf schnelles Befahren des Kurses.

Teil 2: Eine festgelegte Route ist unter Segeln zu befahren. Dabei sind sinnvoll und funktional die Manöver An- und Ablegen sowie Boje-über-Bord zu zeigen.

- Prüfungsbereich Kanu/Kajak:

Taktisches Verhalten im Wildwasser: Im Rahmen einer 10-minütigen Flussfahrt (WW 2-3) sind unter der Kombination von Pflichtelementen (festgelegte Anfahrpunkte und -routen) sowie Kürphasen hinsichtlich der Streckenführung die grundlegenden Techniken strömungsangepasst zu zeigen.

- Prüfungsbereich Rudern:

Auf einer festgelegten Route werden sämtliche Manöver, die zur Beherrschung des Einers (Skiff) erforderlich sind sinnvoll und situationsangemessen gezeigt: Wende, Stoppen, Rückwärtsrudern, An- und Ablegen. Über eine Distanz von 1000m muss das Skiff mit koordiniertem und kontrolliertem Tempowechsel gefahren werden.